



Ergebnisbericht der Vernehmlassung

Revisionen der

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

und der

Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12)

9. Januar 2018

Inhalt

1	Gegenstand der Vernehmlassung	4
2	Kurzzusammenfassung der Ergebnisse	4
3	Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens	4
3.1	Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen	5
3.2	Anschluss an andere Stellungnahmen.....	5
4	Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	5
4.1	Formulierung der Rechtstexte und Verweistechnik.....	7
5	Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	7
5.1	Allgemeine Bemerkungen.....	7
5.2	Anmerkungen zur Regulierungsfolgenabschätzung und den Vorgesprächen ..	8
5.3	Bemerkungen zur 2. Revision 2020	9
5.4	Definitionen	10
5.4.1	Nicht-Isolierte Zwischenprodukte (Art. 2 Abs. 2 Bst j ^{bis}).....	10
5.4.2	Nanomaterial (Art. 2 Abs. 2 Bst. q)	10
5.5	Erleichterung der Kennzeichnung (Art. 10 Abs. 3 und 3 ^{bis})	12
5.6	Eindeutiger Identifikator (Art. 15a).....	12
5.7	Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts (Art. 19 Bst. d Ziff. 2&4) ...	13
5.8	Massgebende Menge (Art. 25)	13
5.9	Verwendung von Daten früherer Anmelderinnen / Schutzdauer (Art. 29 - 33)..	14
5.10	Neue Meldepflichten.....	15
5.10.1	Einführung einer Meldepflicht für Zwischenprodukte	15
5.10.2	Neue Meldepflichten für Nanomaterialien.....	16
5.11	Tierschutz (Ingress und Art. 42 Abs. 1 ^{bis}).....	21
5.12	Abgabe von Chemikalien im Rahmen der Ausbildung (Art. 64 Abs. 3 und 3 ^{bis})	22
5.13	Neue Publikationspraxis	24
5.14	Umsetzung der neuen Meldepflichten	25
5.15	Auswirkungen auf den Vollzug	25
5.16	Zuständigkeit Vollzug der Meldepflichten für Nanomaterialien und deren Verwendung (Art. 87 Abs. 2).....	25
5.17	Sonstige Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV	26
6	Entwurf Revision VBP ChemGebV und VBP-Vollzugsverordnung EDI	29
6.1	Entwurf Revision VBP	29
6.1.1	Allgemeine Bemerkungen.....	29
6.1.2	Parallelhandel (Art. 13a)	30
6.1.3	Tierschutz (u.a. Art. 29)	31
6.1.4	Neue Publikationspraxis	31
6.1.5	Sonstige Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen	31
6.2	Bemerkungen zum Entwurf der ChemGebV und deren Erläuterungen.....	32
6.3	Bemerkungen zum Entwurf der VBP-Vollzugsverordnung EDI	33
Anhang 1: Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmenden		34
Anhang 2: Verteilerliste der begrüßten Stellen		37

1 Gegenstand der Vernehmlassung

In der Chemikalienverordnung (ChemV) sollen Meldepflichten für chemische Zwischenprodukte, für synthetische Nanomaterialien sowie für Firmen, die synthetische Nanomaterialien zur Herstellung von Produkten verwenden, eingeführt werden. Zur besseren Identifizierung der Zusammensetzung von Produkten im Vergiftungsfall soll ein eindeutiger Identifikator (UFI) auf der Verpackung und in der Meldung eingeführt werden. Die Abgaberegeln für Chemikalien an Minderjährige insbesondere in der Schule werden präzisiert und verschärft. In der Biozidprodukteverordnung (VBP) werden ein Konzept des Parallelhandels für Biozidprodukte, die nach den nationalen Übergangsregelungen in Verkehr gebracht werden dürfen und die Verfahren zur Bewertung von in der EU eingereichten Gesuchen für Wirkstoffgenehmigungen und für Unionszulassungen durch die Schweizer Beurteilungsstellen eingeführt. Diese Bewertungsverfahren werden auch als Tatbestand in der Chemikaliengebührenverordnung neu definiert. Des Weiteren werden die VBP und die Biozidprodukte-Vollzugsverordnung EDI an die Entwicklung in der EU angepasst. Bestimmte Anhänge mit Stofflisten (z.B. Wirkstofflisten) von ChemV und VBP sollen nur noch internet-basiert veröffentlicht werden.

Details zu den Vorlagen, insbesondere die vorgeschlagenen Verordnungstexte und die erläuternden Berichte sind im Internet aufgeschaltet unter <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2017.html#EDI>

2 Kurzzusammenfassung der Ergebnisse

Was die ChemV betrifft, werden viele Punkte der Revision mehrheitlich begrüsst, wie z.B. die Streichung der für die Anmeldung neuer Stoffe massgeblichen Mengen und die Verankerung des Tierschutzes. Vor allem die Industrie und zwei politische Parteien stehen der Einführung neuer Meldepflichten für Zwischenprodukte und Nanomaterialien sowie deren Verwendung ablehnend gegenüber, weil die hohen Kosten dieser Verpflichtungen einem geringen Nutzen gegenüberstünden. Die grosse Mehrheit der Antwortenden lehnt die neue Definition von Nanomaterialien ab und verlangt ein Zuwarten auf die Änderung dieser Definition in der EU. Die Einführung des UFI wird prinzipiell begrüsst, einige halten die Einführung mit Hinblick auf die EU für verfrüht, insbesondere die Kantone wünschen genau dieselben Kriterien wie in der EU. Die geplanten Abgaberegeln für Chemikalien in Schulen werden mehrheitlich abgelehnt, da sie als zu restriktiv und zu wenig an die Lehrpläne angepasst empfunden werden. Die Kantone verlangen eine Verbesserung des elektronischen Meldetools und sehen Mehraufwand für die Marktkontrolle durch die Revision.

In der VBP wird die Erweiterung des Konzepts des Parallelhandels auf Übergangszulassungen mehrheitlich begrüsst, es wird indessen häufig darauf hingewiesen, dass der erste Zulassungsinhaber in der Schweiz nicht durch die Gebühren benachteiligt werden dürfe. Viele Vernehmlassungsteilnehmer halten die Gebühren für die Zulassung von Biozidprodukten für zu hoch.

3 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat zum Entwurf der Änderungen der ChemV und der VBP vom 3. Februar 2017 bis zum 15. Mai 2017 eine fakultative Vernehmlassung nach Artikel 3 Absatz 2 Vernehmlassungsgesetz¹ durchgeführt.

Die Vernehmlassungsunterlagen stehen auf folgender Internetseite zur Verfügung:

<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2017.html#EDI>

Auf dieser Internetseite sind auch die Stellungnahmen zusammen mit dem Ergebnisbericht publiziert.

¹ SR 172.061

Einige Teilnehmende haben um eine Verlängerung der Einreichungsfrist gebeten, die gewährt wurde.

3.1 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen²

Kategorie	Anzahl Begrüsste	formeller Verzicht	Stellungnahmen Begrüsste	Stellungnahmen nicht Begrüsste	Total Antworten
Kantone, FL, KdK	28	0	26	-	26
Politische Parteien	13	1	2	-	3
Dachverbände	8	3	4	-	7
Übrige Organisationen	95	4	19	44	67
Total	144	8	51	44	103

Alle 26 Kantone haben eine Stellungnahme eingereicht. Drei Dachverbände (SAV, SGV, SSV) und eine Partei (SPS) haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

Von den übrigen begrüssten Organisationen haben pharmaSuisse, kf, FKS und VKF ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Insgesamt gingen 103 Antworten ein.

3.2 Anschluss an andere Stellungnahmen

FR und VS schliessen sich der Stellungnahme von VKCS an.

Wegen beschränkter Ressourcen hat JU die Vorlage nicht detailliert analysiert und verweist auf die Stellungnahme von chemsuisse.

sgv schliesst sich der Stellungnahme des VSLF an.

BASF, Lonza AG, SVC und Virabc schliessen sich der Stellungnahme von scienceindustries an. Eco-swiss verweist inhaltlich auf die Stellungnahme von scienceindustries.

Zwölf Firmen (Bachem, Cilag, Dottikon, Kolb, ECSA, Firmenich, Geistlich, Givaudan, Lonza, Rohner, Siegfried, Sigma-Aldrich) schliessen sich der Stellungnahme der chem. prod. Ind. an und reichen je einen gleichlautenden Änderungsvorschlag zur Meldepflicht von Zwischenprodukten ein.

RKSGM unterstützt die Stellungnahmen von Mittelschulen SG und KS NW die von VSN.

4 Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Fast alle begrüssten Vernehmlassungsteilnehmenden bedanken sich für die Einladung zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren.

Die SVP und sgv lehnen das gesamte Revisionspaket explizit ab, wohingegen FDP, economiesuisse, CP den Entwurf zur Revision der ChemV ausdrücklich ablehnen.

Die FDP unterstützt die Bestrebungen der Verwaltung, den rasanten internationalen Entwicklungen im Bereich Chemikalien Rechnung zu tragen und eine regelmässige Aktualisierung der Verordnungen voranzutreiben mit dem Ziel, das Schutzniveau zu garantieren und Handelshemmnisse zu vermeiden. Mit dieser Vorlage werde jedoch das Gegenteil erreicht. Es handle sich u.a. um eine übereilte «Übernahme» von noch nicht beschlossenen und zukünftigen EU-Regulierungen, die den Schweizer Unternehmen eine unnötige Ausweitung des administrativen Aufwandes zur Wahrnehmung von Meldepflichten aufbürden.

² Die Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmenden sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

Die SVP führt aus, dass bei manchen der geplanten Anpassungen kein Handlungsbedarf bestehe, bei anderen liege er nicht auf Seiten der Schweiz und einige der vorgesehenen Vorschriften würden schlicht zu einer Überregulierung und einer unvermeidbaren Ausweitung des Adressatenkreises führen. Bei manchen der neuen Vorschriften wären die zuständigen Behörden schon rein organisatorisch oder technisch nicht in der Lage, deren Einhaltung zu kontrollieren und durchzusetzen.

Economiesuisse begrüsst Harmonisierungen mit geltenden EU-Regulierungen, sofern diese zum Abbau von Handelshemmnissen führen, sinnvoll, zahlbar und administrativ zumutbar sind. Die Vorlage wolle aber zahlreiche noch nicht beschlossene EU-Regulierungen übernehmen, die den Schweizer Unternehmen eine unnötige Ausweitung des administrativen Aufwandes zur Wahrnehmung von Meldepflichten aufbürden.

Auch Swiss Textiles wendet sich gegen eine verfrühte Übernahme von möglichen EU-Vorschriften und Definitionen, bevor diese beschlossen sind.

VD unterstützt die Anpassungen an das sich schnell entwickelnde EU-Recht.

Das CP begrüsst die Harmonisierung mit dem EU-Recht, führt aber an, dass die Anforderungen aber nicht über die der EU hinausgehen sollen. Das CP stellt fest, dass es sich schon um die sechste Revision der ChemV seit 2005 handelt und dass die hohe Frequenz der Änderungen die Rechtssicherheit beeinträchtigt und vor allem bei KMUs grossen administrativen Aufwand verursacht. Da es keinen unmittelbaren Zwang für die Revision gebe, solle die Revision zurückgestellt werden.

Eco-swiss begrüsst alle Anpassungen, welche die Handelshemmnisse mit der EU abbauen und einen gleich getakteten Fortschritt ermöglichen, stellt sich aber entschieden gegen einen Schweizer Alleingang mit Sonderregelungen, welche die Auflagen und den bürokratischen Aufwand für die produzierende Industrie verschärfen. Diese seien im Gegenteil abzubauen.

FH begrüsst ebenfalls die Harmonisierung der Bestimmungen, sofern die Anforderungen realen Bedürfnissen entsprechen und wirtschaftlich vertretbar sind.

Die KomABC begrüsst bei diesen Revisionen insbesondere, dass die meisten Änderungen die Sicherheit durch verbesserte Information erhöhen und Transparenz im Umgang mit gefährlichen Stoffen schaffen sollen. Auch die ausführlichere und bessere Abdeckung der Nanomaterialien wird als eine wichtige Verbesserung erachtet.

AG, AI, AR, BS, FR, GL, GR, LU, SH, SO, TG, TI, VS, ZG, ZH, chemsuisse und KMU-Forum und VKCS halten es für zweckmässig, mit der notwendig gewordenen Neudefinition der Alt- und Neustoffe abzuwarten, bis das Ergebnis der letzten Registrierungsphase von REACH in der EU erkennbar wird. AI, AR, BS, FR, GL, GR, LU, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH, VKCS und chemsuisse halten die im vorliegenden Revisionspaket vorgezogenen Anpassungen in den Bereichen der Zwischenprodukte, der Nanopartikel sowie die Anpassung der Meldungen für die Notfallauskunft und der Biozidprodukte für sinnvoll.

BL begrüsst die Stossrichtung der beiden Beschlüsse zum Aktionsplan Nanomaterialien und zur Modernisierung des Chemikalienrechts, äussert aber Bedenken bei der Erweiterung der Meldepflichten, die zu einer unverhältnismässigen Zusatzbelastung der Wirtschaft (insbes. KMU) und der kantonalen Vollzugsstellen führen dürften. Daher sollten die vorgesehenen Meldepflichten z.B. risikobasiert beschränkt werden. Ausserdem solle ein benutzerfreundliches Meldetool bereitgestellt werden.

SENS sieht keine Hinderungsgründe für eine Einführung dieses Revisionspakets.

Swiss Textiles merkt zur Umsetzung von REACH in der EU an, dass in der europäischen Textilindustrie REACH aktuell zu zahlreichen Problemen hinsichtlich Komplexität, Umfang und Umsetzbarkeit führe. In den letzten Jahren sei eine durch REACH verursachte Abwanderung der europäischen Textilchemiehersteller nach Asien zu beobachten, zumal die Importe in den europäischen

Textilmarkt hinsichtlich Chemikalieneinsatz kaum kontrolliert würden (könnten). Swiss Textiles Mitglieder würden damit ihre Zulieferer verlieren, was wiederum ihre innovativen Produkte gefährde. Parallel dazu habe sich in der Bekleidungsindustrie eine problematische Praxis verschärft: Giftige Chemikalien würden in weniger entwickelten Produktionsländern mangels Aufklärung und Kontrolle weiterhin eingesetzt, aber durch mehrere Waschgänge am Ende der Produktionskette ausgewaschen, um die europäischen Grenzwerte einzuhalten - mit entsprechenden Folgen für die Gewässer und die lokale Bevölkerung. Es zeige dies exemplarisch, dass in stark globalisierten Lieferketten wie derjenigen der Textilindustrie eine immer detailliertere Gesetzgebung im Raum EU global gesehen eher eine Verschlechterung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes bewirke. Natürlich sei eine Harmonisierung der Schweizer Chemikaliengesetzgebung mit der EU für die Swiss Textiles Mitglieder unabdingbar. Die Bundesverwaltung werde gebeten, diese Ausführungen in den Arbeitsgruppen zu REACH, in welchen die Schweiz vertreten ist, zu berücksichtigen und sich in der EU entsprechend für Verhältnismässigkeit einzusetzen. REACH solle auch in Zukunft für die Textil- und Bekleidungsindustrie ein sinnvolles und anwendbares Tool bleiben, welches zum Ziel haben müsse, die Umweltbelastung insgesamt zu verringern und den Gesundheitsschutz zu erhöhen, und zwar global gesehen.

Swissmem unterstützt die Vermeidung von Tierversuchen und den Umgang mit Stoffen gemäss dem Vorsorgeprinzip. Hingegen stellt sich Swissmem gegen eine übereilte «Übernahme» von noch nicht beschlossenen und zukünftigen EU-Regulierungen sowie gegen einen Generalverdacht gegenüber sämtlichen Nanomaterialien. Auch eine unnötige Ausweitung des administrativen Aufwandes zur Wahrnehmung von Meldepflichten lehnt Swissmem ab.

SAG und Zürcher Tierschutz begrüssen die Weiterentwicklung der Chemikaliengesetzgebung, wodurch der Schutz vor Chemikalien und Nanomaterialien für Mensch und Umwelt in der Schweiz weiter erhöht werde.

4.1 Formulierung der Rechtstexte und Verweistechnik

GE und VD sehen eine erschwerte Verständlichkeit der Rechtstexte durch technische Normen und begriffliche Unterschiede zwischen der EU und der Schweiz. Dies erzeuge Probleme bei KMU, die von den kantonalen Fachstellen beraten werden müssten. Laut GE seien Verweise auf das EU-Recht eigenen Schweizer Rechtstexten vorzuziehen. Das CP hingegen bedauert die zunehmende Anzahl von Verweisen auf das EU-Recht.

Der SBV stellt fest, dass die Verordnung teilweise äusserst komplizierte Formulierungen enthalte und dadurch nur schwer verständlich sei. Eine korrekte Umsetzung der Vorgaben werde dadurch erschwert. Er empfiehlt, die Artikel auf Verständlichkeit zu prüfen und, wo nötig, Anpassungen vorzunehmen.

5 Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

5.1 Allgemeine Bemerkungen

GE hält eine Kennzeichnung, die auf die Gegenwart von Nanomaterialien in einem Produkt hinweist, für unerlässlich. SGB stellt fest, dass nur eine klare Kennzeichnung auch der Nanomaterialien erlaube, dass Arbeitnehmende immer mit der nötigen Vorsicht, z.B. mit persönlicher Schutzausrüstung oder unter kontrollierter Atmosphäre, mit den entsprechenden Produkten umgehen.

Scienceindustries merkt an, dass die laufende Revision ChemV einige Punkte mit erheblichen Auswirkungen auf die Mitgliedsunternehmen berge.

Der SGB weist darauf hin, dass trotz klarer Regelung im Arbeitsgesetz³ Arbeitgeber sich manchmal weigern, die Kosten für die persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Der SGB regt deshalb an, eine explizite Regelung zur Kostentragung durch den Arbeitgeber in die ChemV aufzunehmen.

5.2 Anmerkungen zur Regulierungsfolgenabschätzung und den Vorgesprächen

Hintergrund: Im Auftrag des BAG hat eine externe Firma die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) in der Zeit von November 2015 bis April 2016 durchgeführt. Sie basiert auf zehn Fachgesprächen, sowie punktuellen Diskussionen, elf Fallstudien zur KMU-Verträglichkeit, online Firmenbefragung via Verbände (Rücklauf: 77 Antworten von 309 Angefragten (25 %)) und einer Validierung der Resultate durch weitere KMU-Fallstudien und Gespräche z. B. mit Verbandsvertretern. Im Juni 2016 hat das BAG wichtige Stakeholder (Kantonale Stellen, Industrieverbände und NGOs) konferenziell vorkonsultiert.

SVP, Scienceindustries, SKW, VSLF, BASF, Lonza AG, SVC und Virbac weisen bzgl. der Meldepflichten für Nanomaterialien und deren Verwendung auf die hohen Kosten bei Unternehmen (Feststoffcharakterisierung) und Vollzugstellen (Analytik) hin, die nicht in der RFA berücksichtigt worden seien. Das gleiche gelte für den Prüfaufwand, der bei den Vollzugsbehörden anfallt und in der RFA ebenfalls nicht erwähnt werde. Die SVP beanstandet die Qualität der RFA, die einmal mehr unzureichend sei.

Scienceindustries, VSLF, BASF, Lonza AG, SKW, SVC und Virbac halten fest, dass die RFA für Nanomaterialien nicht als Grundlage für eine Entscheidung über die Einführung der Änderungen herangezogen werden könne, da die Definition "Nanomaterial" in der Revisionsvorlage gegenüber der Definition, wie sie für die Befragungen während der RFA gültig war, verändert worden sei. Somit seien wesentlich mehr Produkte betroffen (u.a. Wegfall von "wenn es gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellt wird").

Aus Sicht von Swissmem ist die RFA unvollständig, da die vorgeschlagene Änderung der Definition von Nanomaterialien und die geplante Meldepflicht für Nanomaterialien nicht berücksichtigt wurden. Die vorliegende Vorlage habe sich auch im Vergleich zu den Ankündigungen in den Vorgesprächen in verschiedenen Punkten deutlich verschärft. Diese Verschärfungen lehnt Swissmem ab.

Scienceindustries und chem. prod. Ind. weisen darauf hin, dass in den Vorgesprächen, inklusive RFA, von "vermarkteten Zwischenprodukten" gesprochen worden sei. Dies sei dahingehend interpretiert worden, dass die Zwischenprodukte gemeint sind, die durch Schweizer Unternehmen in der Schweiz vermarktet werden. Der Revisionsentwurf stelle auf die Definition der Inverkehrbringung gemäss Chemikaliengesetz ab. Dadurch fielen auch alle importierten Zwischenprodukte für den beruflichen Eigenverbrauch darunter. Dies stelle eine erhebliche Ausweitung des Geltungsbereiches dar.

SKW und VSLF weisen darauf hin, dass in der RFA und in der Vorkonsultation immer wieder betont worden sei, dass Pigmente mit einem nanoskaligen Anteil nicht als Nanomaterial zu betrachten seien, sondern nur Stoffe, die eine nanospezifische Wirkung aufweisen. Dies sei dem Entwurf nun aber nicht zu entnehmen.

Swiss Textiles stellt fest, dass seit dem letzten Stakeholdertreffen die Definition für Nanomaterialien geändert und die Meldepflicht ausgeweitet wurde. Damit sei auch die RFA, auf die im erläuternden

³ SR 822.11

Bericht Bezug genommen werde, nicht mehr gültig. Insgesamt entspreche die Vorlage also in den für Swiss Textiles zentralen Punkten nicht mehr der in den Stakeholdertreffen diskutierten Version, sondern habe sich deutlich verschärft. Swiss Textiles kritisiert dieses Vorgehen und lehnt die Verschärfungen ab.

Das KMU-Forum verlangt eine Aktualisierung der RFA bezüglich der:

- Auswirkung der Änderung der Definition von Nanomaterialien;
- Meldepflichten für Nanomaterialien und deren Verwendung;
- Möglichkeit und Kosten von Rechtsunterworfenen die Daten von (ausländischen) Lieferanten zu erhalten, die in den Melde- und Anmeldepflichten verlangt werden, insbesondere auch bzgl. der Erschwerung des Parallelhandels und
- Bewertung der zusätzlichen Kosten und des Verwaltungsaufwands der betroffenen Firmen für die Meldung von Zwischenprodukten, die zum Eigengebrauch eingeführt werden, falls dieser Sachverhalt meldepflichtig wird.

Rolic beantragt, vor der eventuellen Einführung einer Meldepflicht für die Verwendung von Nanomaterialien die RFA zu überarbeiten. Dabei soll die Wahrung der Verhältnismässigkeit, die Gleichbehandlung der Rechtssubjekte berücksichtigt werden auf der Basis einer transparenten Evaluation von Gefahren und Risiken.

5.3 Bemerkungen zur 2. Revision 2020

Der Ansatz, sich auf Stoffe zu beschränken, die nach 2018 nicht unter REACH registriert worden sind, sehen SKW und VSLF grundsätzlich als sinnvoll an. Allerdings bedeute eine separate Anmeldepflicht in der Schweiz einen grossen administrativen Aufwand für Hersteller und Behörden und es würden massive Kosten auf beiden Seiten verursacht. Der Nutzen einer solchen Anmeldung für die Chemikaliensicherheit sei verhältnismässig klein. Aus diesen Gründen lehnt der VSLF eine Anmeldepflicht für nicht-REACH-registrierte Stoffe ab. Die Chemikaliensicherheit und die Schutzwirkung für Umwelt und Gesundheit seien durch das Sicherheitsdatenblatt und die Kennzeichnung der Produkte bereits heute ausreichend gewährleistet. Eine Anmeldepflicht könne zudem zur Folge haben, dass gewisse Stoffe aufgrund von einem unverhältnismässigen Aufwand nicht mehr importiert würden und damit Innovation verhindert werde. Für die geplante Anmeldung von Nanomaterialien seien bei den Verwendern vielfach keine ausreichenden Daten vorhanden, da die Hersteller der Nanomaterialien diese nicht an die Verwender weitergäben (Hersteller-Geheimnis etc.). Damit werde eine Anmeldung durch die Verwender sehr schwierig und sei teilweise gar nicht vollständig möglich. Es könne bezweifelt werden, ob eine lückenhafte Datenlage Sinn mache und zur Verbesserung des Schutzniveaus beitrage.

SKW und VSLF begrüssen die Haltung der Behörden, eine Entscheidung der EU zu den spezifischen Anforderungen für Nanomaterialien abzuwarten (Revision der REACH- Anhänge), um technische Handelshemmnisse zu vermeiden. Allerdings betreffe dies bereits die in der 1. Revision vorgesehene Meldepflicht und daher solle diese ebenfalls zurückgestellt werden, bis eine EU Regelung feststehe.

Nach Meinung des KMU-Forum sollten die beiden Bundesratbeschlüsse von 2014 und 2015 zur Einführung eine Anmeldepflicht für Nanomaterialien und für nicht-registrierte EINECS-Stoffe im Lichte der RFA vor der 2. Revision ChemV überdacht werden. Es solle geprüft werden, ob sich ein neues Anmeldesystem ausschliesslich auf die Stoffe beschränken könnte, die nach dem 1. Juni 2018 (Ende der letzten Registrierungsphase unter REACH) in Verkehr gebracht werden, um die administrativen Lasten und Kosten der Firmen, insbesondere der KMU zu reduzieren.

Laut SAG und Zürcher Tierschutz ist mit dem Revisionsvorschlag ein wesentlicher Schritt getan, der aber nur vorläufig und unvollständig den Regulierungsbedarf umsetzt. Die ChemV sei noch kein

abgeschlossenes Regelwerk für die Verwendung von Nanomaterialien auf der Ebene des Chemikalienrechts. Die vorliegende Revision müsse noch erweitert werden (2. Revision ChemV, geplantes Inkrafttreten 2020). SAG und Zürcher Tierschutz bemängeln, dass das Vorsorgeprinzip im erläuternden Bericht nicht erwähnt wird; dieses solle angewendet werden, wenn die Werkzeuge für die Risikobeurteilung in Entwicklung seien und die noch unsichere Risikobeurteilung als Information zur Entscheidungsfindung verwendet werde.

5.4 Definitionen

5.4.1 Nicht-Isolierte Zwischenprodukte (Art. 2 Abs. 2 Bst j^{bis})

AG, AI, AR, GL, SH und chemsuisse weisen darauf hin, dass die Definition eines nicht-isolierten Zwischenproduktes nicht der im Vorfeld der Revision kommunizierten Interpretation entspreche. Viele Produzenten verwendeten diskontinuierliche Verfahren, bei denen Zwischenprodukte isoliert und beispielsweise in Fässern zwischengelagert würden, bevor sie in den nächsten Prozessschritt gelangen. Im Vorfeld der Revision sei kommuniziert worden, das ausschlaggebende Kriterium für „nicht-isolierte Zwischenprodukte“ sei das Fehlen einer Handänderung. Die Abgrenzung zwischen Produkten und Zwischenprodukten scheine noch nicht ganz ausgereift. Häufig seien Stoffe für die industrielle Verwendung faktisch nichts anderes als gehandelte "Zwischenprodukte". Gehandelte Zwischenprodukte sollten daher analog zu anderen Produkten gehandhabt werden.

BL sieht hier auch aus Gründen der Rechtssicherheit Konkretisierungsbedarf.

Scienceindustries, SKW, BASF, Lonza AG, SVC und Virbac beantragen, die bisherige Definition für "Zwischenprodukte" beizubehalten. Eine Definition für "nicht-isolierte Zwischenprodukte" sei überflüssig. Auslöser für Pflichten gemäss ChemV sei das Inverkehrbringen. Technisch gesehen müsse ein in Verkehr gebrachter Stoff zuvor zwingend isoliert worden sein (vgl. REACH, Abgrenzung von nicht-isolierten vs. transportierten Zwischenprodukten). Ein nicht-isoliertes Zwischenprodukt könne nie in Verkehr gebracht werden.

Economiesuisse und Swissmem beantragen die neue Definition zu streichen. Es sei nicht notwendig, zwischen isolierten und nicht-isolierten Zwischenprodukten zu unterscheiden, da in der Schweiz Zwischenprodukte bis zur Abgabe an Dritte der Selbstkontrolle unterlägen. Dieser Standortvorteil der Schweiz solle beibehalten werden.

5.4.2 Nanomaterial (Art. 2 Abs. 2 Bst. q)

Scienceindustries, SKW, VSLF, BASF, Lonza AG, SVC und Virbac begrüßen den Wegfall des Oberflächen-Volumen-Verhältnisses als Kriterium.

Scienceindustries, SKW, Swiss Textiles, VSLF, KMU-Forum, Lonza AG, SVC und Vdmi beantragen die Beibehaltung der Spezifizierung "ein Material gilt nur dann als Nanomaterial, wenn es gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellt wird, die sich aus den genannten Aussenmassen der enthaltenen Partikel des Materials ergeben". Die "Intention" sei notwendig, um relevante Zubereitungen, die Partikel mit den genannten Aussenmassen enthalten, von nicht relevanten unterscheiden zu können.

VSLF argumentiert, dass ohne das Kriterium der gezielten Herstellung, nicht bewusst unterscheiden werden könne, welche Materialien unter die Definition fallen und welche nicht.

Das KMU-Forum befürchtet, dass eine Vielzahl von Produkten unter die Regelung fallen könnte, weil viele Produkte Spuren von Nanomaterialien enthalten.

Economiesuisse, Swissmem und Swiss Textiles beantragen die bisherige Definition beizubehalten, insbesondere den Zusatz "gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellten" Materialien. Sonst

würden neu sämtliche Materialien mit eingeschlossen, welche natürlich vorkommen oder als Nebenprodukt auftreten. Eine Harmonisierung mit der EU solle erst dann stattfinden, wenn in der EU die Überarbeitung der Definition abgeschlossen sei.

Swico und ETAD beantragen ebenfalls die bisherige Definition beizubehalten. Laut Swico ist die diesbezügliche Bestimmung in der EU ebenfalls in Überarbeitung, so dass erneut eine Abweichung zwischen der Schweizer und der EU-Definition droht. Es sei deshalb die definitiv in der EU beschlossene Definition abzuwarten, bevor die Schweizer Bestimmung geändert werde. Laut ETAD wird durch den Einschluss der Pigmente eine grosse Anzahl von Firmen betroffen sein und es werden viele Meldungen ungefährlicher Nanomaterialien generiert. Dabei ginge der Fokus auf die gefährlichen Materialien verloren.

BASF und Vdmi schlagen eine Ausnahme für Pigmente oder Füllstoffe vor, die bereits vor 2011 in der Schweiz oder in der EU in Verkehr gebracht werden. Ohne diese Ergänzung wären sehr viele Stoffe und Produkte zu melden, ohne dass viele Firmen, wie z.B. Malerfirmen, die Informationen von ihren Lieferanten erhielten. Durch diese Ergänzung werde der Fokus auf tatsächlich neu entwickelte Nanomaterialien gelegt. Viele der Substanzen, die unter die Definition des Nanomaterials fallen, würden bereits seit Jahrzehnten in derselben oder gleichwertigen Qualität als Pigment oder Füllstoff eingesetzt. Sie seien also in den seltensten Fällen neue oder innovative Stoffe. Eine beträchtliche Menge an experimentellen Daten zur (Öko-)Toxizität dieser Materialien sei bisher erhoben und im Rahmen der REACH-Registrierung zusammengetragen worden. Für klassische Materialien wie Pigmente und Füllstoffe verändere sich die Beurteilung der Gefahren für Sicherheit und Umwelt nicht grundlegend allein durch den Fakt, dass viele von ihnen heute unter die EU-Definition fielen. Als Resultat einer Bestandsaufnahme der Forschungsergebnisse zum Thema Nanosicherheit seien für technische Nanomaterialien keine unerwarteten Resultate, die Anlass zur Besorgnis geben, ermittelt worden – mit einigen kaum überraschenden Ausnahmen wie faserige oder lösliche Materialien. Wie für alle aus eintemebaren Stäuben bestehenden Materialien werde die Inhalation als der relevante Expositionsweg für Nanomaterialien betrachtet. Zum Schutz der Arbeiter bestehe bereits in der Schweiz ein allgemeiner Staubgrenzwert von 3 mg/m^3 .

SAG und Zürcher Tierschutz sind der Meinung, dass es einer Bereinigung der Definition der EU-Kommission bedarf. Da eine Definition von Nanomaterial mit dem Kriterium von 50% in der Anzahlgrössenverteilung dazu führen könne, dass existierende Nanomaterialien namentlich im Lebensmittelbereich nicht gekennzeichnet werden müssten, schlagen die SAG und Zürcher Tierschutz eine strengere Definition vor. Ausserdem sollten auch mehrwandige Kohlenstoff-Nanoröhren in die Definition aufgenommen werden.

AG, AI, AR, BS, GL, LU, GR, SH, TG TI, ZG, ZH und chemsuisse beantragen, Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 so zu formulieren, dass eine Anmeldung nach Art. 24 ChemV für Nanomaterialien nicht impliziert werde. Dies wird damit begründet, dass eine Anmeldepflicht für bestimmten Nanomaterialien erst mit der nächsten Revision der ChemV eingeführt werden soll (Siehe Ziff. 1.5.2 der Erläuterungen). Die gewählte Formulierung des Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ChemV rufe jedoch für gewisse Nanomaterialien, die nicht im EINECS aufgeführt seien, bereits eine Anmeldepflicht hervor.

Economiesuisse, scienceindustrie, SKW, VSLF, BASF, Lonza AG, SVC und Virbac beantragen Ziffer 3 zu streichen. Eine Stoffdefinition existiere bereits. Ausserdem ergebe sich das Problem der Abgrenzung bei Nanomaterialien von bereits existierenden Stoffen und speziell bei Nanomaterialien, die aus mehr als einem Stoff bestehen. Es ergebe sich mit der hier vorgeschlagenen Definition ausserdem eine unnötige Differenz zur Stoffdefinition nach REACH.

5.5 Erleichterung der Kennzeichnung (Art. 10 Abs. 3 und 3^{bis})

Diese Anpassung wird von scienceindustries, SKW, Swissmem, Lonza AG, SVC und Virbac begrüsst. Insbesondere die Erleichterung für Kleingebinde von Publikumsprodukten bis 125 ml bzw. g in Multi-packs bringe Rechtssicherheit.

5.6 Eindeutiger Identifikator (Art. 15a)

AG, AI, AR, BL, FR, GL, GR, LU, SH, SO, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH, VKCS, chemsuisse, Tox Info Suisse und das CP begrüssen die Einführung des eindeutigen Indikators UFI (eindeutige Formelerkennung, Unique Formula Identifier) zur eindeutigen Identifizierung des Produkts und seiner Zusammensetzung sowie der damit verbundenen Melde- und Kennzeichnungspflichten zur Verbesserung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen in gleicher Weise wie in der EU. Tox Info Suisse unterstreicht die grosse Bedeutung des UFI für die Identifizierung von Produkten/Gemischen im Rahmen der toxikologischen Notfall-Giftberatung.

Economiesuisse, IG DHS, scienceindustries, SKW, Swissmem, Lonza AG, SVC und Virbac begrüssen die Einführung prinzipiell und betonen den Nutzen, den der UFI bringen werde, allerdings werde auch Aufwand bei allen Beteiligten entstehen.

FDP, SVP, economiesuisse, scienceindustries, SKW, Swissmem, Swiss Textiles, BASF, Lonza AG, SVC und Virbac schlagen eine Sistierung der vorgesehenen Einführung des UFI vor, solange die EU den UFI nicht selber eingeführt habe und die Details dazu nicht bekannt seien.

AG, AI, AR, GL, SH, SO, VD, chemsuisse und IG DHS wünschen einfache(re) Wege, einen UFI zu generieren, dies werde die Compliance erhöhen.

AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, LU, SH, SO, TG, TI, VS, ZG, ZH, VKCS und chemsuisse beantragen eine Aufnahme von Zubereitungen zur ausschliesslich industriellen Verwendung, bei denen der UFI nur im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden könne, wie dies im Anhang VIII CLP-Verordnung⁴ vorgesehen sei. Gemäss vorliegendem Entwurf könne der UFI bei allen Zubereitungen für die berufliche Verwendung statt auf der Etikette im Sicherheitsdatenblatt aufgeführt werden. Gerade im Bereich der breiten gewerblichen Verwendung ausserhalb industrieller Betriebe bestehe ein erhebliches Risiko für Exposition gegenüber Arbeitsstoffen und akzidentiellen Kontakt mit Chemikalien und entsprechend das Bedürfnis für rasche Notfallauskünfte.

BE und VD beantragen, dass der UFI auf der Kennzeichnung sämtlicher Zubereitungen anzubringen ist. VD weist darauf hin, dass eine Kommunikationskampagne zur Einführung des UFI notwendig ist.

Laut BE könne auf die Unterscheidung zwischen beruflicher und industrieller Verwendung in der Schweiz verzichtet werden, da für Zubereitungen aus dem EWR, die keinen UFI auf der Etikette aufweisen, das Cassis-de-Dijon-Prinzip zur Anwendung gelange. BE beantragt, Art. 15a Abs. 4 zu streichen.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABI. L 353 vom 31.12.2008, S. 1

5.7 Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts (Art. 19 Bst. d Ziff. 2&4)

AG, AI, AR, BS, FR, GL, GR, LU, SH, TG, VS, ZG, ZH, VKCS und chemsuisse schlagen vor, die weiteren Kriterien für das Erfordernis eines Sicherheitsdatenblattes nach Anhang II CLP zu ergänzen. Die im Entwurf aufgeführten Eigenschaften bildeten den Artikel 31 REACH ab. Anhang II Teil 2 Abschnitt 2.10 der CLP-Verordnung zähle weitere Auslöser auf, welche hier ebenfalls genannt werden sollten (Zubereitungen mit EUH210 "Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich"). Die vorgeschlagene Erweiterung des Art. 19 ChemV sei nur zweckmässig, wenn sie alle massgeblichen Kriterien umfasse.

Scienceindustries, SKW, Lonza AG, SVC und Virbac beantragen, dass bei Hautallergenen und bei Inhalationsallergenen Kat. 1 durch die Kat. 1A ersetzt und ein Cut-Off Wert von 0.1% für die Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes etabliert wird. Die Einstufung von Allergenen nach Kat. 1 sei «veraltet»; in der entsprechenden Regulierung der EU gelte ein Cut-Off von 0.1% für Inhalationsallergene der Kategorie 1A.

SAG und Zürcher Tierschutz schlagen unter Verweis auf die schnelle Weiterentwicklung der Forschung gerade im Bereich Nanotechnologie folgenden einleitenden Satz in Art. 19 Bst. d Ziff. 2 vor: "Die Herstellerin muss anhand des Stands des aktuellen Wissens ein Sicherheitsdatenblatt für folgende Stoffe und Zubereitungen erstellen, soweit eine Pflicht zur Übermittlung nach Artikel 21 besteht: (...)."

Art. 19 Bst. d Ziff. 4:

AG, AI, AR, BL, FR, GL, GR, LU, SH, TG, VS, ZG, ZH, VKCS und chemsuisse weisen darauf hin, dass die EU-Kommission am 31. Januar 2017 eine vierte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU erlassen hat. Diese neue Liste, welche neben Änderungen bisheriger Grenzwerte am Arbeitsplatz auch Werte zu einigen weiteren Arbeitsstoffen umfasst, solle hier ergänzt werden.

Scienceindustries, SKW, BASF, Lonza AG, SVC und Virbac beantragen die Streichung dieser Ziffer. Nach dem aktuellen Artikel müssen drei EU Richtlinien geprüft werden, ob ein Eintrag vorliege. Gerade im Fall von inländischer Produktion und Importen aus dem Nicht-EU-Ausland sei nicht ersichtlich, weshalb auf EU-Grenzwerte abgestellt werde. Scienceindustries, Lonza AG, SVC und Virbac schlagen vor, eventuell anstelle der EU Grenzwerte auf Schweizer MAK Werte abzustellen.

5.8 Massgebende Menge (Art. 25)

Scienceindustries, SKW, Swissmem, Lonza AG, SVC und Virbac begrüessen den Wegfall der Bezugnahme auf Mengen, die lediglich in der EU im Verkehr gebracht werden, als Grundlage für Datenanforderungen in der Schweiz.

AG, AI, AR, GL, SH und chemsuisse begrüessen die reduzierten Anforderungen bezüglich in Verkehr gebrachter Mengen. Wie in den Erläuterungen zur Revision dargestellt, sei es für die Betriebe schwierig bis unmöglich, einen Gesamtüberblick über die gesamthaft, auch von anderen Unternehmen in Verkehr gebrachten Mengen eines bestimmten Stoffes zu gewinnen. Der Vorschlag gemäss Art 6. Abs. 3 Bst. b, zukünftig nur noch die in der Schweiz in Verkehr gebrachte Menge zu berücksichtigen, scheine aber nicht ideal. Daher wird beantragt, Art. 25 nicht zu streichen, sondern folgendermassen anzupassen:

Bst a (streichen).

Bst b Wenn der Stoff in der Schweiz hergestellt wird, die vom Hersteller pro Jahr hergestellte Menge.

Bst c Wenn der Stoff ausserhalb der Schweiz hergestellt wird, die vom Anmelder in die Schweiz eingeführte Menge pro Jahr.

Bst. d (streichen)

Dies wird von den Antragstellern damit begründet, dass das von einem Stoff ausgehende Risiko mit zunehmender in Verkehr gebrachter Menge zunehme. Für in grossen Mengen hergestellte Stoffe sollten daher auch umfangreichere Abklärungen zu deren Umweltverhalten verlangt werden. Für Stoffe, die mehrheitlich exportiert werden, würden die Anforderungen an eine Meldung in der Schweiz mit der vorgesehenen Revision unnötig gesenkt, obwohl die entsprechenden Unternehmen die jeweiligen Daten für die EU-Registrierung sowieso bereitstellen müssten.

5.9 Verwendung von Daten früherer Anmelderinnen / Schutzdauer (Art. 29 - 33)

Economiesuisse, Scienceindustries, SKW, Swissem, BASF, Lonza AG, SVC und Virbac beantragen sicherzustellen, dass den bisherigen Anmelderinnen Namen und Adresse der neuen Anmelderin durch die Anmeldestelle mitgeteilt werden. Daher solle Art. 29 Abs. 1 entsprechend ergänzt werden: "Stellt die Anmeldestelle fest, dass ein neuer Stoff bereits in der Schweiz angemeldet wurde, so teilt sie der neuen Anmelderin die Namen und Adressen der früheren Anmelderinnen und der früheren Anmelderin die Namen und Adressen der neuen Anmelderin mit."

SVP, scienceindustries, SKW, BASF, Lonza AG, SVC und Virbac beantragen in Art. 30 Abs.1 eine Verlängerung der Schutzdauer für Daten von 10 auf 12 Jahre (Angleichung an die Regelung in der EU).

Scienceindustries, SKW, BASF, Lonza AG, SVC und Virbac beantragen im Art. 31 Abs. 4 die bisherige Verzögerungsmöglichkeit (Art. 32 Abs. 3, 4 und 5) zu erhalten. Die Verzögerungsdauer sei solange anzulegen, wie die Studie gedauert hätte, wenn die neue Anmelderin die Studie selbst hätte durchführen müssen. Hierzu hält die BASF fest, dass nach dem erläuternden Bericht (S. 17 in Bezug auf Art. 32) sichergestellt werde, dass die neue Anmelderin die Daten erst nach einer bestimmten Zeitdauer verwenden darf, die in etwa dem Zeitraum entspreche, die neue Anmelderin für das beibringen von eigenen Daten benötigen würde. Dieser Aussage stimmt die BASF nicht zu, da vor allem bei aufwändigen Studien die heutige Zeitdauer deutlich länger sei als die im Entwurf genannte Zeitdauer.

scienceindustries, SKW, BASF, Lonza AG, SVC und Virbac beantragen, in Art. 31 Abs. 4 Bst. b die analoge Informationsgleichheit zwischen der neuen Anmelderin und der früheren Anmelderin herzustellen wie in Art. 29 Abs. 1.

SAG, TIR und Zürcher Tierschutz schlagen unter Berufung auf die BV (Schutz der Kreatur) und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vor, die Anwendung der Artikel 31, 33 und 42 Abs. 1^{bis} auf alle Tiere zu erweitern und die Vorsilbe "Wirbel-" zu streichen.

TIR betont, eine fehlende Einigung dürfe auf keinen Fall dazu führen, dass neue Tierversuche zugelassen werden, auch nicht, wenn andere Gründe als die Entschädigung für eine fehlende Kooperation früherer Anmelderinnen verantwortlich seien. Sinnvoll könne daher eine Ergänzung in Art. 31 Abs. 4 sein, wonach die Anmeldestelle analog zu Art. 33 Abs. 3 über die Datenverwendung verfügen dürfe.

Scienceindustries, SKW und BASF stellen den Antrag, Art. 32 Abs. 5 Bst. b zu streichen (analog zu Patentrecht) und den bisherigen Art. 32 Abs. 6 beizubehalten, so dass Zweitmelder Klassifizierungsdaten für die Erstellung von Sicherheitsdatenblätter verwenden könnten.

5.10 Neue Meldepflichten

Fast alle Kantone, VKCS und chemsuisse begrüßen grundsätzlich die Einführung der neuen Meldepflichten für in Verkehr gebrachte Zwischenprodukte und synthetische Nanomaterialien sowie für Firmen, welche synthetische Nanomaterialien zur Herstellung von Produkten verwenden. Damit werde auch bei den Zwischenprodukten und Nanomaterialien ein Überblick/eine Rückverfolgbarkeit über die vorhandenen Produkte und die involvierten Betriebe ermöglicht.

BL gibt zu bedenken, dass die neuen Meldepflichten einen schwer abschätzbaren Mehraufwand für die betroffenen Betriebe und für die kantonalen Vollzugsstellen generieren. Die Meldepflichten seien daher auf die *gefährlichen* Stoffe und Zubereitungen zu beschränken und in Abhängigkeit angemessener *Mengenschwellen* zu definieren.

Economiesuisse und Swiss Textiles lehnen eine unnötige Ausweitung des administrativen Aufwandes zur Wahrnehmung von Meldepflichten ab.

5.10.1 Einführung einer Meldepflicht für Zwischenprodukte

Die SVP hält die Einführung einer Meldepflicht für gefährliche Zwischenprodukte, damit Unternehmen die Risiken durch entsprechende Schutzmassnahmen minimieren können, für unnötig. Die Unternehmen hätten selber ein starkes Interesse daran, solche Schutzmassnahmen zu ergreifen. Sie bräuchten hier nicht weitere behördliche Vorgaben, zumal sie selber besser einschätzen könnten, welche Massnahmen jeweils am wirksamsten seien.

Das CP erinnert daran, dass der Arbeitnehmerschutz in der Verantwortung des Arbeitgebers liegt; ausserdem sei nicht klar, welche Massnahmen ergriffen würden und, ob diese zielführend und verhältnismässig seien. Daher lehnt das CP die Einführung der Massnahme ab.

Scienceindustries, SKW, Lonza AG, SVC und Virbac halten fest, dass chemische Zwischenprodukte in der Schweiz durch die *Selbstkontrolle* reguliert und von den Anmelde- und Meldepflichten bislang ausgenommen seien. Dieser auf Eigenverantwortung aufbauende, risikogerechte Schweizer Regulierungsansatz für chemische Zwischenprodukte sei anwendungsbezogen sowie unkomplizierter und unbürokratischer als die Regulierung für chemische Zwischenprodukte unter REACH und stelle damit einen wichtigen Standortvorteil für die Schweizer chemische und pharmazeutische Industrie dar, der gewahrt werden müsse.

Scienceindustries, Swissmem, BASF, Lonza AG, SVC und Virbac schlagen vor, Zwischenprodukte, die nicht in der Schweiz vermarktet werden, von der Meldepflicht auszunehmen. Chem. prod. Ind., Bachem, Cilag, Dottikon, Kolb, ECSA, Firmenich, Geistlich, Givaudan, Lonza, Rohner, Siegfried, Sigma-Aldrich beantragen, isolierte Zwischenprodukte, die das Firmengelände nicht verlassen, auszunehmen. Bei der Forderung nach einer Ausnahme für Zwischenprodukte, die für den Eigenverbrauch durch industrielle Verwender importiert werden, sind sich die o.g. Firmen und Verbände einig. SKW, Swissmem, Swiss Textiles und das KMU-Forum beantragen, importierte Zwischenprodukte für den beruflichen Eigenverbrauch generell von der Meldepflicht auszunehmen. Alternativ kann sich das KMU-Forum eine Untergrenze für die Einfuhr zum Eigengebrauch von 1 t/a vorstellen.

Für scienceindustries, SKW, Lonza AG, SVC und Virbac geht der Umfang der Meldepflicht für "inverkehrgebrachte" Zwischenprodukte zu weit; die Meldepflicht sei in der vorgesehenen Form nicht zwingend erforderlich. Die importierten "nicht vermarkteten" Zwischenprodukte würden nicht an Dritte abgegeben, sondern lediglich beim importierenden Produktionsbetrieb selbst umgesetzt. Diese importierten Zwischenprodukte sollten darum wie andere Zwischenprodukte für den Eigengebrauch, die

nicht an Dritte abgegeben werden, nur der Selbstkontrolle unterliegen. Mögliche Risiken für Arbeitnehmende und Umwelt bei importierten oder innerhalb der Betriebs weiterverarbeiteten Zwischenprodukten seien durch die Schweizer Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz sowie Umwelt- und Gewässerschutz und beim Transport in der Schweiz durch das Gefahrgutrecht ausreichend abgedeckt.

5.10.2 Neue Meldepflichten für Nanomaterialien

Die Kantone stellen mehrheitlich fest, dass die Regelungen im Bereich der Nanomaterialien in wichtigen Punkten noch missverständlich sind und klare Präzisierungen erfordern. FH fordert, die Einführung neuer Pflichten für Nanomaterialien ohne Berücksichtigung der Gefährlichkeit oder Menge zu überdenken. FH findet, die neuen Anforderungen für Nanomaterialien entsprächen nicht einem realen Bedürfnis und bezweifelt, dass die vorgeschlagenen Massnahmen technisch und wirtschaftlich vertretbar sind. Die EU werde vor 2018 keine spezifischen Verpflichtungen für Nanomaterialien einführen. Die Meldedaten sollen als Datenbasis für die Einführung einer Anmeldepflicht dienen. Die Verpflichtungen sollen zusätzlich zu den schon bestehenden Pflichten eingeführt werden. Schliesslich seien die Kosten für eine Meldung im erläuternden Bericht mit 200 Fr. viel zu niedrig eingeschätzt (vgl. die Liste der zu liefernden Daten in Art. 71b).

VD und H+ begrüssen die geplante Einführung der Meldepflicht für Nanomaterialien. VD betont die Notwendigkeit einer einfachen Umsetzung der Pflichten und eine gute Kommunikation und Information, da davon der Erfolg einer Massnahme abhängt.

Swissmem erklärt, dass die Schweizer MEM-Industrie von der Chemikaliengesetzgebung als Verwenderin von Stoffen und Gemischen in Prozessen und in Produkten betroffen sei. Sie nehme damit meist die Rolle der nachgeschalteten Anwenderin ein. Hauptanliegen der MEM-Branche sei die EU-Kompatibilität von regulatorischen Vorhaben; die Regulierung von Nanomaterialien sei zur Wahrung der Standortattraktivität, insbesondere für den Werkplatz, mit Augenmass anzugehen. Deshalb sei eine Mindestgrenze von 100 kg für die Meldepflicht von Nanomaterialien zu respektieren.

Swissmem und Swiss Textiles weisen darauf hin, dass entgegen vorheriger Zusagen der Bundesverwaltung nun auch nachgeschaltete Anwenderinnen, insbesondere KMU unter die Meldepflicht fielen, wenn sie nanomaterialhaltige Zubereitungen wie zum Beispiel Farben zum beruflichen Eigenverbrauch importieren oder verwenden. Der administrative Aufwand auf beiden Seiten werde erhöht ohne Wirkung auf den Gesundheitsschutz und die Umwelt.

Fast alle Kantone, VKCS und chemsuisse regen an, dass der Bund entsprechende Grundlagen (z.B. Vollzugshilfen) zu den vorgeschlagenen neuen Vorschriften über Nanomaterialien zur Verfügung stellt und schlagen einen neuen Absatz in Art. 88 vor: "Die zuständigen Beurteilungsstellen erlassen für die Vollzugsbehörden nach Anhörung der betroffenen Kreise und der Kantone eine Vollzugshilfe zur Überwachung der Vorschriften im Bereich der Nanomaterialien." Nach dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen neuen Vorschriften über Nanomaterialien seien aus verschiedenen Gründen Vollzugsaktivitäten zu deren Überwachung und Durchsetzung erforderlich. Die Kenntnisse über Nanomaterialien, deren Charakterisierung und die Beurteilung der von ihnen ausgehenden Gefahren seien jedoch noch in Entwicklung und in einigen Bereichen Gegenstand kontroverser Diskussionen unter Experten. Es fehlten daher Erfahrungen und es bestehe Ermessensspielraum bezüglich diverser Kriterien, was den Vollzug in diesem sensiblen Bereich erschweren werde. Das Vorliegen einer entsprechenden, gut abgestützten Vollzugshilfe, welche auch Empfehlungen für die Analytik beinhalte, sei deshalb Voraussetzung für den Vollzug im Bereich der Nanomaterialien. Im Rahmen seines Auftrages nach Art. 33 ChemG solle der Bund verpflichtet werden, entsprechende Grundlagen zur Verfügung zu stellen. TI unterstreicht, dass es auch eine italienische Version dieser Dokumente geben müsse.

BL regt an aus Gründen der Verhältnismässigkeit zu prüfen, ob gegebenenfalls synthetische Nanoma-

terialien, die lediglich für die Herstellung von Produkten verwendet, aber nicht abgegeben werden, von der Meldepflicht befreit werden könnten.

FDP und SVP lehnen eine generelle Meldepflicht für Nanomaterialien ohne Untergrenze und Gefährdungspotential ab. Eine Massnahme, deren einziger Zweck darin bestehe, die Datenlage zu verbessern und Mehraufwand ohne wirklichen Mehrwert zu schaffen, sei zurückzuweisen. Mit dem vorliegenden Vorschlag müsse befürchtet werden, dass auch nachgeschaltete Anwender, die nanomaterialhaltige Zubereitungen wie Farben oder Lacke zum beruflichen Eigenverbrauch importieren bzw. verwenden, meldepflichtig würden. Davon dürften insbesondere KMU wie Malergeschäfte oder Coiffeursalons negativ betroffen sein.

Die FDP und Swissmem weisen darauf hin, dass auch die EU aufgrund des fraglichen Aufwand-Nutzen-Verhältnisses auf ein europäisches Register für Nanomaterialien verzichtet hat. Falls der Bundesrat an einer generellen Meldepflicht unabhängig vom Gefährdungspotenzial festhält, fordern die FDP und Swissmem zumindest die Definition eines Bagatellschwellenwertes. Damit könne der Kreis der betroffenen Unternehmen auf ein sinnvolles Mass beschränkt werden.

Der SBV begrüsst die Einführung einer Meldepflicht für die Herstellung, den Import und die Verwendung von Nanomaterialien ausdrücklich. Im Schlussbericht des NFP 64 "Chancen und Risiken von Nanomaterialien" sei unter anderem dargestellt, dass man über das Verhalten von Nanomaterialien z.B. im Boden sehr wenig wisse, weshalb über die Herstellung, den Import und die Verwendung dieser Stoffe Transparenz hergestellt werden müsse. Dazu gehöre auch die Veröffentlichung im Produktregister.

Der SKW merkt an, dass für Nanomaterialien in kosmetischen Mittel gegebenenfalls Mehrfachmeldungen unter verschiedenen Rechtserlassen erfolgen werden.

Das KMU-Forum beantragt

- bei der Meldungen von Nanomaterialien sollen nur Daten verlangt werden, die keine Fabrikationsgeheimnisse darstellen;
- eine genaue Beschreibung der Betroffenen der beiden Meldepflichten von Nanomaterialien (Art. 48 und Art. 71a) im erläuternden Bericht;
- die Ausnahme des Imports zum Eigenbedarf von KMU von der Meldepflicht.

ASASP weist darauf hin, dass kein kausaler Zusammenhang bestehe zwischen der Nano-Skaligkeit alleine und der Gefahr. Economiesuisse stellt fest, es bestehe keine wissenschaftliche Evidenz für eine generelle Gefährdung durch sämtliche existierende Nanomaterialien, wie dies die neue ChemV suggeriere.

Vdmi begrüsst grundsätzlich die Intention, den Arbeitnehmerschutz zu verbessern. Angesichts der bereits etablierten Massnahmen sehen der Vdmi und BASF hier jedoch kaum zusätzlichen Nutzen, der den Aufwand einer allgemeinen Meldepflicht für Nanomaterialien unabhängig von einem inhärenten Gefährdungsmerkmal kompensieren würde.

Vdmi zieht die im erläuternden Bericht genannte Zahl von maximal 600 Firmen, die Nanomaterialien verwenden, unter Verweis auf die Verarbeitungsketten von Füllstoffen und Pigmenten in Kunststoffen und der Tatsache, dass keine Untergrenze für die Meldepflicht existiert, in Zweifel.

BASF und Vdmi sehen generell keine Grundlage für eine allgemeine Meldepflicht für Nanomaterialien im Rahmen einer Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen. Vielmehr würde da durch die irrtümliche Auffassung, Nanomaterialien seien per se gefährlich, weiterverbreitet und genährt. Dies werde vor allem durch die Meldepflicht nach Art. 71a-c geschehen, weil hier die Kunden der Herstellerinnen eine Verwendung melden müssten, was bei gefährlichen Stoffen wie z.B. krebserregenden,

erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffen (CMR) nicht der Fall sei.

Das CP stellt fest, dass die Meldung sämtlicher Nanomaterialien im erläuternden Bericht nur damit begründet werde, eine Datenbasis zu erhalten, um eine Anmeldepflicht für bestimmte Nanomaterialien einzuführen. Dies führe zu einem hohen administrativen Aufwand. Die Meldepflicht zu Nanomaterialien und deren Verwendung solle deshalb aus der Vorlage gestrichen werden. Es sollten die Entscheide der EU abgewartet werden.

Rolic weist darauf hin, dass bei der Meldepflicht für Nanomaterialien und deren Verwendung keine Ausnahmen für Kleinmengen sowie für Forschungs- und Entwicklungszwecke vorgesehen seien. Das Ziel der Beschaffung einer allgemeinen Marktinformation stelle eine Überdehnung des Rechtsrahmens dar. Dem erläuternden Bericht sei nicht zu entnehmen, inwieweit die Erfassung von Daten über ungefährliche Stoffe zu einer Erhöhung des Schutzniveaus beitrage. Der aus dieser Erweiterung resultierende administrative Aufwand und die analytischen Untersuchungen, um die insbesondere durch die neue Definition von Nanomaterial geforderten Charakterisierungsparameter für Nanopartikel zu beschaffen, führten zu erheblichen Mehrkosten. Der Aufwand sei für forschende Firmen ein Problem, insbesondere bei Nanomaterialien, die niemals über das Stadium eines Kleinversuchs im Labor hinauskommen werden. Erschwerend komme hinzu, dass in Bezug auf die analytischen Verfahren für Nanostoffe erhebliche Unklarheit herrsche, was der Bundesrat in seinem Nano-Bericht vom 17. Dezember 2014 selbst vermerkt habe.

Im europäischen Kontext sei die angestrebte Ausweitung der Meldepflicht präzedenzlos. Die in einigen EU-Ländern bestehenden nationalen Nano-Register, z.B. in Frankreich und Dänemark, hätten Ausnahmen u.a. für Kleinmengen.

Rolic schlägt vor, den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz vorab gemäss dem pragmatischen Konzept der SUVA voranzutreiben und zur Informationsbeschaffung über die Verwendung von Nanomaterialien das Nanoinventar, welches vom Institut de Santé au Travail der Universität Lausanne erstellt wurde, weiter voran zu treiben.

5.10.2.1 Meldepflicht für alle Nanomaterialien

Die Suva begrüsst die vorgesehene Meldepflicht für Hersteller und Inverkehrbringer von Nanomaterialien. Das Führen eines entsprechenden Registers gebe den zuständigen Stellen nicht nur wertvolle Informationen über die Verwendung entsprechender Stoffe und Produkte, sondern erlaube es den zuständigen Vollzugsbehörden auch risikoangepasste Kontrollen durchzuführen.

Das KMU-Forum beantragt mit der Einführung dieser Verpflichtung zu warten, bis die EU entsprechende Massnahmen beschlossen hat. Alternativ sei in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den Firmen sicherzustellen, dass die geforderten Daten keine Fabrikationsgeheimnisse betreffen, da sonst die Beschaffung der Daten und somit die Erfüllung der Pflichten insbesondere für KMU schwierig bis unmöglich sei.

Economiesuisse, scienceindustries, SKW, Swico, Swissmem, VSLF, BASF, Lonza AG, Rolic, SVC Swiss Textiles und Vdmi beantragen die Meldepflicht für alle Nanomaterialien (Art. 48 Bst. b) zu streichen. Scienceindustries, SKW, VSLF, BASF, Lonza AG, Rolic, SVC und Virbac begründen dies mit einem erheblichen Mehraufwand für Wirtschaft und Vollzugsbehörden, einer Rechtsunsicherheit aufgrund eines fehlenden Grenzwerts für Nanomaterialien in Zubereitungen, der fehlenden Ausnahme für den Eigenimport und den Schwierigkeiten, die Daten zu erhalten. Nicht gefährliche Nanomaterialien müssten nicht im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden, beziehungsweise es müsse kein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden. Scienceindustries, SKW, BASF, Lonza AG, SVC und Virbac verweisen ausserdem ausdrücklich auf ihren Kommentar zur Definition von Nanomaterial (Art. 2 Abs. 2 Bst. q).

SKW und VSLF stellen fest, dass aus den Meldungen ein Schweizer Nano-Register erstellt werden soll, dessen Sinn und Aussagekraft angezweifelt werden könne. Zudem trage ein solches Register nicht zur Erhöhung des Schutzniveaus in Bezug auf Umwelt- und Gesundheitsschutz in der Schweiz bei. Auf der anderen Seite wirke eine Meldepflicht unter Umständen innovationshemmend und schwäche so den Wirtschaftsstandort Schweiz. Zudem stelle die Meldepflicht einen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Hersteller gegenüber ausländischen Herstellern dar.

Viele Industrieverbände und Firmen betonen, dass der Aufwand der Meldepflicht in keinem Verhältnis zum Nutzen stehe.

Falls die Meldepflicht für alle Nanomaterialien nicht gestrichen wird, verlangen FDP, SVP, economiesuisse, scienceindustries, SKW, Swissmem, Swiss Textiles, VSLF, ASASP, BASF, Lonza AG, Rolic, SVC, Vdmi und Virbac alternativ eine Untergrenze für Nanomaterialien (von den meisten Antwortenden werden 1t/a vorgeschlagen, von wenige 100 kg/a). Ohne einen Grenzwert würden auch nachgeschaltete Verwender, wie z.B. KMU (z.B. Coiffeursalons oder Nagelstudios), von der Meldepflicht betroffen, wenn sie meldepflichtige Produkte zum gewerblichen Eigenverbrauch in geringen Mengen importieren. Swissmem beantragt, den Import von Nanomaterialien enthaltenden Zubereitungen für den beruflichen Eigenverbrauch von der Meldepflicht auszunehmen.

SAG und Zürcher Tierschutz begrüßen hingegen, dass für Nanomaterialien keine Untergrenze vorgesehen ist.

Scienceindustries, ASASP, BASF, Lonza AG, Rolic, SVC und Virbac beantragen die Einführung einer Konzentrationsschwelle für Nanomaterialien in Zubereitungen.

FDP, SVP, ASASP, scienceindustries, SKW, BASF, Lonza AG, Rolic, SVC und Virbac wenden sich dagegen, dass auch nicht gefährliche Nanomaterialien der Meldepflicht unterliegen und begründen dies u.a. damit, dass die Verhältnismässigkeit nicht gewahrt sei, da für Nanomaterialien im Gegensatz zu anderen Stoffen und Zubereitungen (z.B. mit CMR-Eigenschaften) keine Schwelle vorgesehen sei. Artikel 19 ChemV definiert für alle anderen gefährlichen Stoffe Untergrenzen für den Gehalt (entweder explizit oder implizit), bei deren Unterschreitung keine Meldung erforderlich sei.

Swiss Textiles und Swico verlangen, dass sämtliche Aktivitäten hinsichtlich Registrierung oder Erstellung eines Registers von Nanomaterialien an die EU angeglichen werden.

SAG beantragt, bei den Datenanforderungen für die Meldung von Nanomaterialien (Art. 49 Bst. c Ziff. 7) den Passus "soweit vorhanden" zu streichen, da gerade der Aggregationsstatus, die Oberflächenbeschichtung und die Oberflächenfunktionalisierung wesentlich zu den Eigenschaften des Nanomaterials beitrage.

Swissmem regt an, die laufenden Arbeiten zu Testmethoden und Einstufung von Nanomaterialien weiter zu unterstützen und voran zu treiben, statt eine Meldepflicht einzuführen.

5.10.2.2 Meldepflicht für Verwendung von Nanomaterialien

Die Suva und BS begrüßen die Einführung einer Meldepflicht für die Verwendung von Nanomaterialien; BS verlangt aber weitere Massnahmen im Arbeitnehmerschutz.

Fast alle Industrieverbände und Firmen beantragen die Streichung der Meldepflicht für die Verwendung von Nanomaterialien, weil

- ein unverhältnismässiger Aufwand für die Verwender von Nanomaterialien (u.a. Charakterisierungsparameter für Nanopartikel) im Vergleich zum Nutzen einer solchen Meldung entstehe (SKW, Swico Swissmem, Swiss Textiles und VSLF);
- die Beschaffung der geforderten Daten schwierig bis unmöglich sei (Swissmem und Swiss Textiles, SKW, VSLF, IG DHS und KMU-Forum);
- der Kreis der Betroffenen Firmen durch die voreilige Änderung der Definition von Nanomaterialien kurzfristig um Verarbeiter z.B. von Pigmenten und Füllstoffen erweitert worden sei, ohne den EU-Entscheid abzuwarten (SKW und VSLF);
- die Meldepflicht der Verwendung von Nanomaterialien ohne Mengenschwelle, ohne Ausnahmen und ohne Berücksichtigung des Gefährdungspotenzials unverhältnismässig sei, da es weder eine Meldepflicht für die Verwendung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (z.B. mit CMR-Eigenschaften) gebe, noch Nanomaterialien per se gefährlich seien (economiesuisse, scienceindustries, SKW, VSLF, ASASP, BASF, Lonza AG, Rolic, SVC, Vdmi und Virbac);
- Vorsorge und Schutz der betroffenen Schweizer Arbeitnehmer in anderen Rechtserlassen bereits geregelt sei, insbesondere im Arbeitsgesetz und in der Verordnung über die Unfallverhütung (Rolic);
- sie eine Überdehnung des Rechtsrahmens darstelle (Rolic)
- nicht ersichtlich sei, wie die zu erhebenden Daten im Sinne einer eventuellen Risikoprävention verwertet werden sollen (Rolic).

Swico, Swissmem und Swiss Textiles kritisieren, dass jedes Unternehmen, das wissentlich oder unwissentlich nanomaterialhaltige Farben, Lacke etc. verwendet, meldepflichtig werde.

Economiesuisse, scienceindustries, BASF, Lonza AG, Rolic, SVC finden, das neue Kapitel sei in der Systematik der Verordnung nicht korrekt eingereiht; wenn es überhaupt nötig sei, so sollte dessen Inhalt als Teil der gewöhnlichen Meldepflicht aufgeführt sein.

Das KMU-Forum beantragt mit der Einführung dieser Verpflichtung zu warten, bis die EU entsprechende Massnahmen beschlossen hat.

AG, AI, AR, BL, FR, GL, GR, LU, SH, TG, VS, ZG, ZH, VKCS und chemsuisse stellen den Antrag, Nanomaterialien in den Anhang I der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit aufzunehmen. Die Meldungen gewisser Verwender von Nanomaterialien dienen insbesondere auch dazu, dass die zuständigen Durchführungsorgane des Arbeitnehmerschutzes die vom Umgang mit Nanomaterialien betroffenen Betriebe kennen und entsprechend beraten könnten. Die Unterstellung der Betriebe, welche mit Nanomaterialien umgehen, unter die EKAS-Richtlinie 6508 würde eine Basis für die Umsetzung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten und für die Beurteilung durch die zuständigen Vollzugsbehörden der Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzgebung geben.

Des Weiteren beantragen AG, AI, AR, BS, GL, GR, LU, SH, TG, VS, ZG, ZH, VKCS, chemsuisse sowie Swissmem, eine allfällige Meldepflicht sei auf Betriebe mit einem Expositionsrisiko an Nanomaterialien als solchen zu begrenzen. Bei der Verwendung von Zubereitungen, die Nanomaterialien in gebundener Form verwenden (z.B. in einer Farbe) sei die entsprechende Exposition der Arbeitnehmer und der Umwelt vernachlässigbar. Die o.g. Kantone, VKCS und chemsuisse stellen fest, dass Verwender von Zubereitungen mit Nanomaterialien eine allfällige Meldepflicht nicht einhalten könnten, da die notwendige Informationsweitergabe entlang der Verwenderkette nicht geregelt sei. Swissmem weist darauf hin, dass insbesondere die Meldepflicht für die Verwendung von Nanomaterialien als Bestandteil einer Zubereitung von den Behörden nicht so angekündigt worden sei.

AG, AI, AR, FR, GL, GR, LU, SH, TG, TI, VS, ZG, ZH, VKCS und chemsuisse beantragen die Ergän-

zung der Datenanforderungen in Art. 71b um die "Umweltexpositions-kategorien". Neben dem Arbeitnehmerschutz sei auch die Frage der möglichen Umweltexposition wichtig. Dazu könnten die Umweltexpositions-kategorien (ERC) gemäss dem Kapitel R16 der "ECHA-Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung" verwendet werden.

Die in Art. 71b geforderten Angaben sind nach der Meinung einiger Teilnehmender nicht "massgerecht":

- Der Datenschutz der gemeldeten Daten gegenüber Dritten müsse sichergestellt werden. Die Beschreibung von Verfahren (PROC) solle nicht offengelegt werden, da es sich um sensible Informationen handle, die mit den Produktionsverfahren in Zusammenhang stünden (scienceindustries, BASF, Lonza AG, SVC und Virbac).
- Der NOGA-Code habe mit dem Sicherheitsstandard nichts zu tun (scienceindustries, SKW, BASF, Lonza AG, SVC und Virbac).
- Bst. b-d. könnten komplett durch die CPID-Nr. ersetzt werden (scienceindustries, SKW, BASF, Lonza AG, SVC und Virbac).
- Der Verwendungszweck in Buchstabe e habe mit dem Sicherheitsstandard nichts zu tun (scienceindustries, SKW, BASF, Lonza AG, SVC und Virbac).
- Die Verfahrenskategorie gemäss Buchstabe f mit dem PROC abzubilden sei, für KMU schwierig; es bedeute einen ganz erheblichen, zusätzlichen Aufwand, alle PROC zu jeder Verwendung zu evaluieren. Der PROC solle durch eine leicht verständliche Auswahl von in der Schweiz definierten Verfahrenskategorien im RPC-Tool ersetzt werden (scienceindustries, SKW, BASF, KMU-Forum, Lonza AG, SVC und Virbac). SKW schlägt die Produktkategorie PC (Vgl. ECHA Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung Kapitel R.12, Fassung 3.0, Dezember 2015, Seite 51) vor. Sollte die Anforderung beibehalten werden, werde das KUM-Forum das SECO bitten, eine Wegleitung zu erstellen.
- Die Mengenbänder unter 100 kg gemäss Buchstabe g seien nicht zielführend. Ein Bagatellschwellenwert von mindestens 100kg/a oder 1t/a und Stoff müsse eingeführt werden (scienceindustries, SKW, ASASP, BASF, Lonza AG, SVC und Virbac).

Swissmem und Swiss Textiles halten es nicht für notwendig, separate Inhaltsanforderungen zu Meldungen bzgl. Nanomaterialien einzuführen, da die Inhaltsanforderungen gemäss Art. 49 ausreichend seien.

SAG und Zürcher Tierschutz beantragen, in Art. 71b Bst. d "soweit vorhanden" zu streichen, da gerade der Aggregationsstatus, die Oberflächenbeschichtung und die Oberflächenfunktionalisierung wesentlich zu den Eigenschaften des Nanomaterials beitrage.

Die IG DHS führt aus, bis anhin habe sie bezüglich Nanomaterialien einen eigenen Code of Conduct angewandt (http://www.igdhs.ch/sites/default/files/coc_nanotechnologien_d_150210.pdf). Es sei unklar, ob die dortigen Verpflichtungen für die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten ausreichen.

Scienceindustries, SKW, BASF, Lonza AG, SVC und Virbac schlagen vor, in Art. 71c unter Bst. a. "... verlangten Format, oder in jedem gängigen elektronisch bearbeitbaren Format wie PDF, XLS oder DOC." zu ergänzen oder den Bst. a. zu streichen und auf Art. 51 zu verweisen.

5.11 Tierschutz (Ingress und Art. 42 Abs. 1^{bis})

BL, NE, OW, SZ und UR sowie CP, H+ und TIR begrüßen die rechtliche Verankerung des Tierschutzes im Ingress und die explizite Regelung über Versuche an Tieren zur Ermittlung der Eigenschaften von Chemikalien als *ultima ratio*. Das CP betont, dass die Schweizer Regelungen auch denen von REACH entsprechen.

Hingegen hält die SVP diese Regelung mit Verweis auf eine sehr strikte Selbstregulierung der Branche für unnötig.

NE merkt an, dass der Schutz von Versuchstieren bereits gut in der Tierschutzverordnung (TSchV) verankert sei und schlägt vor, in Art. 42 Abs. 1^{bis} einen Verweis auf das 6. Kapitel der TschV (Art. 112 - 149) einzufügen.

Scienceindustries, SKW, BASF, Lonza AG, SVC und Virbac beantragen folgende Ergänzung des Art. 42 Abs. 1^{bis}: "Sie darf keine Versuche an Wirbeltieren durchführen, falls die Gefahren mittels anderer validierter Methoden (z.B. OECD) bewertet werden können oder falls der Versuch aus wissenschaftlicher Sicht nicht notwendig ist (z.B. aufgrund von Analogieschlüssen wie Read-Across oder QSAR Betrachtungen)."

TIR regt zudem an, die Implementierung der 3R-Methoden in Art. 43 zu betonen. Die Erfahrung zeige, dass diesem Aspekt nicht automatisch angemessen Rechnung getragen werde. Auch der Zürcher Tierschutz verlangt, dass das 3R-Prinzip zur Anwendung gelangt.

TIR will Ausweitung des Geltungsbereichs auf alle Tiere, aber zumindest auf die in Art. 112 TschV genannten.

5.12 Abgabe von Chemikalien im Rahmen der Ausbildung (Art. 64 Abs. 3 und 3^{bis})

BS stellt sich gegen die Abgabebeschränkungen an Volksschulen. Auch BE gehen die Vorschriften dieses Artikels zu weit.

AG, AI, AR, GL, LU, SH, VD, VS, ZH und chemsuisse weisen darauf hin, dass chemsuisse mit Unterstützung der Bundesämter BAG, BAFU und SECO plane, einen gesamtschweizerischen Leitfadens für den sicheren Umgang mit Chemikalien an Schulen zu erarbeiten und dann anzuwenden. Darin solle der Stand der Technik beim Umgang mit Chemikalien an Schulen formuliert werden. Bei der verantwortungsvollen Auseinandersetzung mit den Gefahren, die von chemischen Substanzen ausgehen, und der Anwendung entsprechender Schutzmassnahmen handle es sich um einen Lerninhalt, der durch einen weitgehenden Verzicht auf den Umgang mit gefährlichen Stoffen verloren ginge.

AG, AI, AR, GL, LU, SH, VS, ZH und chemsuisse sowie Seilnacht führen aus, eine Weitergabe vom Lehrer an Schüler im Rahmen des Unterrichts entspreche nicht einer "Abgabe" im Sinne der ChemV. Die vorgeschlagene Ausdehnung des Begriffs der „Abgabe“ auf eine Weitergabe in einem Betrieb oder einer Organisation stehe im Widerspruch zum bisherigen Prinzip der ChemV, wonach unter dem Begriff die gewerbliche Abgabe an Dritte verstanden werde. Damit werde eine begriffliche Unsicherheit bezüglich des Umgangs mit Chemikalien in anderen Betrieben geschaffen.

Seilnacht stellt fest, die Änderungsvorschläge seien verwirrend und wenig differenziert. Der Ausbildungsplatz Schweiz (betrifft vor allem Sekundarschulen) werde damit so sehr beschnitten, dass grundlegende Kompetenzen nicht mehr gelehrt werden könnten. Es erscheine völlig widersinnig, dass dann z.B. ein Fünfzehnjähriger verdünnte Natronlauge im Handel kaufen könne, während er an Schulen damit nicht experimentieren dürfe. Es erscheine zwar durchaus sinnvoll, dass Schüler bestimmter Klassenstufen mit Gefahrstoffen nicht experimentieren dürften, aber es benötige viel mehr Differenzierungen. Das faktische Verbot gängiger und erlaubter Schülerexperimente speziell für Schweizer Schulen sei abzulehnen, weil der Bildungsauftrag nicht mehr gewährleistet werden könne. Es gehe nicht um gefährliche, nicht-verantwortbare Schülerexperimente, sondern um unverzichtbare Standard-Versuche. Beim Tragen von Schutzbrille und Schutzhandschuhen, verbunden mit kompetentem Unterricht und einem funktionierenden Entsorgungskonzept an der Schule könnten Schüler/innen mit solchen Stoffen sicher umgehen. Der Umgang mit Stoffen sei eine wesentliche Kompetenz und gehöre zum Bildungsauftrag der Lehrpläne an Schulen für einen sicheren Umgang mit Che-

mikalien im Haushalt. Wenn das an Sekundarschulen verboten werde, würden die Unfälle in den Haushalten gravierend zunehmen. Seilnacht empfiehlt, die Stoffe der Gruppe 1 und nur Teile der Gruppe 2, also nur Zeilen e und f (in Anhang 5 ChemV) von den Schülerexperimenten in der Mittelstufe auszuschliessen. Es benötige aber auch unbedingt eine stärker einschränkende Regelung für Primarschulen.

AG, AI, AR, GL, LU, SH, VS, ZH und chemsuisse beantragen, auf die Umformulierung des bisherigen Abs. 3 von Art. 64 ChemV und die Ergänzung eines neuen Abs. 3^{bis} zu verzichten. Regeln zum sicheren Umgang mit Chemikalien an Schulen sollten im geplanten Leitfaden der kantonalen Chemikalienfachstellen festgehalten werden. Mit dem vorliegenden Vorschlag wäre ein Umgang mit Chemikalien der Gruppe 2 nur in Mittelschulen noch möglich. Es treffe zu, dass an vielen Schulen Handlungsbedarf bestehe; die Kantone hätten bei ihren Kontrollen vielerorts sehr gefährliche Substanzen in unsicheren Chemikaliensammlungen angetroffen. Es sei jedoch fraglich, ob man dieser Situation mit einer Abgabebeschränkung von Chemikalien an Schüler begegnen könne und solle. Der Einkauf durch die Lehrpersonen und die Aufbewahrung der Substanzen sei damit nicht geregelt. Auch in den Gruppen 1 und 2 gebe es einige Substanzen und Stoffklassen, mit denen bei entsprechender Anleitung und Aufsicht an Schulen sicher umgegangen werden könne. In der Volksschule / Sekundarschule seien Stoffe der Gruppe 1 in der Praxis kaum in Gebrauch. Aus der Gruppe 2 wären vom neuen Verbot typischerweise Säuren und Laugen betroffen. An Mittelschulen sei wahrscheinlich auch der Umgang mit gewissen gefährlicheren Stoffen aus der Gruppe 1 erwünscht (z. B. in kleineren angeleiteten Praktikumsgruppen oder im Rahmen von Maturarbeiten).

VD sieht bei Abs. 3 noch Klärungsbedarf hinsichtlich der Formulierung. Auch seien die Nachteile der Regelung zu erwägen. Es wäre besser das Wort "Zugang" zu bestimmten Chemikalien statt "Abgabe" zu verwenden. Die Regelung im Abs. 3^{bis} sei zwar prinzipiell gerechtfertigt, aber schwer umsetzbar.

VD schlägt vor, den Abs. 3^{bis} so zu formulieren, dass Schülern in Schulen der Zugang zu Chemikalien der Gruppe 1 verboten ist. Was Gruppe 2 angehe, könne auf den Leitfaden verweisen werden.

Des Weiteren stellen AG, AI, AR, BL, GL, SO und chemsuisse den Antrag bzw. Eventualantrag (ZH) zu prüfen, ob statt der Änderung des Art. 64 ChemV ein Verweis auf Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes aufgenommen werden soll. Die Beschäftigungsbeschränkungen nach der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz⁵ und der darauf abgestützten Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche⁶ gälten für minderjährige Schüler/innen aller Altersklassen sinngemäss. Anstelle der begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, welche in den von SBFJ und SECO genehmigten Bildungsplänen festgehalten sein müssen, träten in den Schulen ausserhalb der Berufsbildung die Instruktion, Anleitung und Beaufsichtigung durch die Lehrpersonen. Das Schutzniveau der Schüler/innen solle jenem von Jugendlichen in der Berufsausbildung entsprechen. Weil die Bestimmungen des Arbeitsrechts für Schüler/innen nicht gelten, sei hier ein entsprechender Verweis in die ChemV aufzunehmen. Der Geltungsbereich sei auch auf Schüler und Schülerinnen unter 15 Jahren auszudehnen, weil auch diese in den Schulen bereits naturwissenschaftliche Ausbildungsfächer mit Schülerexperimenten besuchen. Der Stand der Technik könne sich dabei an anerkannten Lehrmitteln, Fachinformationen von Verbänden und den erwähnten Leitfäden orientieren.

FR, GR, TG, VS, ZG und VKCS beantragen eine Umformulierung des ersten Satzes "Die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen der Gruppe 1 an Minderjährige im Rahmen von schulischen Aktivitäten ist verboten" und die Streichung des zweiten Satzes von Art. 64 Abs. 3^{bis}. Die vorgeschlagene Abgabebeschränkung in Abs. 3^{bis} solle an allen Schultypen nur Substanzen der Gruppe 1 betreffen. Zwar werde die Einführung einer klaren Regelung begrüsst, wonach Schülerexperimente mit besonders giftigen, explosionsgefährlichen und kanzerogenen, mutagenen und reproduktionstoxischen Substanzen an allen Schulen ausserhalb der Berufsbildung verboten werden sollen. Es sei zweckmässig, dass entsprechende Versuche durch solche mit weniger problematischen Stoffen ersetzt würden (Substitu-

⁵ SR 822.115

⁶ SR 822.115.2

tion). Demonstrationsexperimente mit Substanzen der Gruppe 1 durch die Lehrpersonen sollten weiterhin möglich bleiben. Die Gruppe 2 dagegen umfasse insbesondere verdünnte Lösungen von Säuren und Laugen im unteren Prozentbereich, weil diverse davon grundsätzlich als ätzend (Skin Corr. 1, H314) eingestuft bzw. kennzeichnungspflichtig seien. Trotzdem sei es möglich, damit im Rahmen von Schülerinnenexperimenten sicher umzugehen. Dies werde auch von KPH und den Professoren PH LU unterstützt.

KS Wohlen schlägt folgende Formulierung vor „Für Mittelschulen ist im Rahmen von Praktika und vertiefenden Arbeiten (wie z.B. Maturaarbeiten) die kontrollierte Abgabe von Substanzen der Gruppe 1 und 2 an Lernende zulässig.“

KS ZürichN beantragt, dass die kontrollierte Abgabe von Chemikalien der Gruppen 1 und 2 an die Lernenden in Gymnasien im Rahmen von Praktika und anderen speziellen Gefässen (Maturaarbeiten, Projektarbeit, usw.) erlaubt sein soll.

SG, Conférence recteurs FR, KS Baden, KSGR, KS ZürichN, Mittelschulen SG, RKAGKS und RKSGM beantragen, die Abgabebeschränkung von Chemikalien an Mittelschulen und Berufsschulen gleich zu handhaben. Die Überlegung für die Unterscheidung Berufsschule/Mittelschule sei, dass Jugendliche in der Berufslehre bei der Arbeit zusätzlichen Arbeits- und Jugendschutzgesetzen unterstehen, welche für Mittelschüler/innen nicht gelten. Aber diese Gesetze gälten nur in der Berufsarbeit und nicht für die Berufsschule. Ausserdem seien Lehrkräfte hoch qualifiziert. Also lasse sich die Diskrimination von Mittelschulen nicht begründen. Ausserdem sollten die Schüler/innen den verantwortungsvollen Umgang mit Chemikalien lernen, insbesondere gelte dies für Schüler/innen in den Schwerpunktfächern, da die Schüler/innen auch in ihrer zukünftigen Hochschulausbildung mit diesen Stoffen umgehen würden. Der Einsatz der Stoffe diene damit direkt der Ausbildung der Schüler/innen.

SSPSN beantragt, in Art. 64 Abs. 3 das Wort "beruflich" zu streichen.

SG, Conférence recteurs FR, Mittelschulen SG, KS Baden und RKSGM schlagen vor, die mit einer Abgabebeschränkung belegten Stoffe in einer expliziten Liste darzustellen, damit die Diskussion möglich sei und Klarheit herrsche für Lehrkräfte und Schulleitungen.

SG, AMHZG, AKSA, Conférence recteurs FR, DCK, Kantonschulen LU, Mittelschulen SG, KS NW, RKSGM und VSN beantragen, dass die Abgabe von Stoffen der Gruppen 1 (mit Ausnahme von CMR-Stoffen bzw. Stoffen nach Anhang 1.10 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung⁷) und 2 an den Mittelschulen zulässig sein soll. Dies, da toxische Stoffe im Chemieunterricht an Gymnasien - im Gegensatz zur beruflichen Ausbildung - nur selten und in sehr kleinen Mengen an Lernende abgegeben würden, weshalb die Exposition des Einzelnen in fast jedem Fall minimal bleibe. In den Schulen gebe es eine sachkundige Anleitung, auch bei Maturaarbeiten. Ziel der Chemieunterrichts sei es auch, einen sachgerechten Umgang mit gefährlichen Chemikalien zu erlernen, auch mit Hinblick auf das spätere Berufsleben. Zu den Bildungszielen des Chemieunterrichts auch im Grundlagenfach gehörten Erfahrungen mit relevanter und praktischer Chemie. Dieser Bildungsauftrag dürfe durch die Verordnung nicht gefährdet werden.

5.13 Neue Publikationspraxis

AG, AI, AR, BL, FR, GL, GR, LU, OW, SH, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, chemsuisse, Swissmem und VKCS befürworten die neue Publikationspraxis für die Kandidatenliste (Anhang 3 ChemV). Damit könnten die Entscheide der EU über besonders besorgniserregende Stoffe zeitnah übernommen und

⁷ SR 814.81

publiziert werden. Swissmem regt an, die Fussnote in Anhang 3 an die letzte Anpassung vom 1. November 2016 zu aktualisieren.

Der SGB und das CP haben Vorbehalte bezüglich der ausschliesslichen Veröffentlichung bestimmter Anhänge mit Stofflisten im Internet. Der SGB verlangt, dass die Anhänge auch immer noch in gedruckter Form bestehen sollen. Das CP sieht die Integralität des Rechts gefährdet.

5.14 Umsetzung der neuen Meldepflichten

AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, LU, NE, OW, SH, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH, VKCS und chemsuisse weisen darauf hin, dass das Meldetool der Anmeldestelle Chemikalien (RPC) für die Entgegennahme der neuen Meldungen von Zwischenprodukten, Nanomaterialien und von Firmen die Nanomaterialien verwenden, frühzeitig den neuen Anforderungen (insb. unter Berücksichtigung der Zweckmässigkeit und Benutzerfreundlichkeit) angepasst werden muss. Sie merken zusammen mit SZ an, dass vor einer Ausweitung der Meldepflicht die technische Umsetzung des Meldetools zwingend nutzerfreundlicher zu gestalten sei. Andernfalls sei mit einer ungenügenden Meldedisziplin der Betriebe zu rechnen. Damit werde der Nutzen der neuen Bestimmungen in Frage gestellt.

NE verlangt sicherzustellen, dass die strukturierten, in Anhang VIII CLP festgelegten Informationen leicht in das RPC übertragen werden können.

NW verlangt für die Meldepflicht sowohl für betroffene Betriebe wie auch für den Vollzug einfache und benutzerfreundliche Instrumente.

5.15 Auswirkungen auf den Vollzug

Die Kantone, VKCS und chemsuisse sowie economiesuisse, scienceindustries, SKW, Swissmem, VSLF, BASF, Lonza AG, SVC und Vdmi halten fest, dass insbesondere die Überwachung der neuen Meldepflichten mit einem Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden verbunden sei. Die Kantone, VKCS und chemsuisse befürchten, dass im Hinblick auf die begrenzten Kapazitäten der kantonalen Vollzugsstellen daher keine regelmässige und flächendeckende Überwachung gewährleistet werden könne. Der Vollzug werde im Rahmen von thematisch und zeitlich begrenzten Vollzugskampagnen und zu Lasten anderer Vollzugsaufgaben priorisiert werden müssen.

Scienceindustries, SKW, BASF, Lonza AG, SVC und Virbac vertreten die Meinung, dass die Meldepflicht für die Verwendung von Nanomaterialien einen effektiven Vollzug durch die Behörden benötige, weil sonst eine Marktverzerrung zu erwarten sei. Es sei absehbar, dass die Vollzugsbehörden weder technisch noch organisatorisch in der Lage sein würden, die Vorschriften bei allen am Markt befindlichen Produkten durchzusetzen. Es mache wenig Sinn, Regulierungen zu etablieren, wenn deren Durchsetzung nicht gewährleistet werden könne.

5.16 Zuständigkeit Vollzug der Meldepflichten für Nanomaterialien und deren Verwendung (Art. 87 Abs. 2)

AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, LU, SH, TG, TI, VS, ZG, ZH, VKCS und chemsuisse stellen den Antrag, die Kontrolle der Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien (Art. 71a) in einem neuen Buchstaben in Art. 87 Abs. 2 aufzunehmen. Falls die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien entsprechend den übrigen Anmelde-, Mittei-

lungs- und Meldepflichten durch die kantonalen Vollzugsbehörden überwacht werden sollten, sei dies im Artikel 87 bei den Aufgaben der Kantone zu ergänzen, da die neue Meldepflicht nach Artikel 71a durch die Bst. a. bis f. von Art. 87 Abs. 2 nicht abgedeckt sei.

BS sieht es als Herausforderung an, die Arbeitnehmerschutzvorschriften zum Umgang mit Nanomaterialien zu vollziehen. Die Ausbildung der betroffenen kantonalen Behörde in diesem Bereich sei zurzeit nicht genügend und der Aufwand für eine entsprechende Ausbildung wäre sehr gross. Der Vollzug des Arbeitnehmerschutzes im Umgang mit Nanomaterialien solle durch die Bundesbehörden erfolgen und dementsprechend die Vollzugskompetenz bei den zuständigen Bundesbehörden liegen.

Die Suva gibt zu bedenken, dass sie gemäss Art. 50b Abs. 1 der Verordnung über die Unfallverhütung⁸ die Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufskrankheiten in allen UVG-unterstellten Betrieben beaufsichtigt und damit auch für die Überwachung der Vorschriften beim Umgang mit Nanomaterialien zuständig sei. Für die Suva sei es darum von entscheidender Bedeutung, dass die Informationen aus dem vorgesehenen Melde- bzw. Anmeldeverfahren gemäss ChemV verfügbar seien. Leider sei aus dem erläuternden Bericht nicht ersichtlich, wie diese Informationen den involvierten Stellen zugänglich gemacht werden sollen.

5.17 Sonstige Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV

Art. 1 Abs. 4:

AG, AI, AR, FR, GL, GR, LU, SH, TG, TI, VS, ZG, ZH, VKCS und chemsuisse beantragen, den Verweis an die am 1. Mai 2017 in Kraft getretene Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung⁹ anzupassen.

Art. 1 Abs. 5 Bst. c:

AG, AI, AR, BL, FR, GL, GR, LU, SH, TG, TI, VS, ZG, ZH, VKCS und chemsuisse regen an, die Ausnahmen vom Geltungsbereich zu aktualisieren und an die entsprechenden Vorschriften der EU anzupassen. Sie halten fest, dass in der CLP-Verordnung die nachfolgend aufgezählten Produkte in der Form von "Fertigerzeugnissen für den Endverbraucher" ausgenommen werden. Unter dem Endverbraucher sei „der letzte Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet“ zu betrachten (CLP-FAQ der ECHA #0182). Die ChemV dagegen nehme diese Fertigerzeugnisse für "berufliche oder private Verwender" aus. Damit ergebe sich ein deutlicher Unterschied im Geltungsbereich. Dies werde insbesondere relevant, weil durch das neue Lebensmittelgesetz die Definition des Lebensmittels auf "alle Stoffe, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung, Verarbeitung oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden" ausgedehnt werde, d. h. auch auf Zusatz- und Aromastoffe (Art. 4 des Lebensmittelgesetzes¹⁰). Es sei deshalb klarzustellen, dass Zusatz- und Aromastoffe in der Verarbeitungskette weiterhin auch den Kennzeichnungsbestimmungen der Chemikalienverordnung unterstünden.

Art. 1 Abs. 5 Bst. c Ziff. 1:

AG, AI, AR, BL, FR, GL, GR, LU, SH, TG, TI, VS, ZG, ZH, VKCS und chemsuisse merken an, dass der Verweis auf die Definition im Lebensmittelgesetz auf die neue Fassung des Lebensmittelrechts 2017 nachzuführen sei (neu: Art. 4 LMG).

Art. 6 Abs. 3 Bst. b

⁸ VUV; SR 832.30

⁹ LGV; SR 817.02

¹⁰ LMG; SR 817.0

GL, SH und chemsuisse verweisen auf ihren Kommentar zu Art. 25.

Für scienceindustries, Lonza AG, SVC und Virbac ist nicht klar, wie gross die Auswirkungen dieser Änderung sein werden. Scienceindustries, SKW, BASF, Lonza AG, SVC und Virbac sehen diese Änderung kritisch, weil hier Datenpunkte eingefordert werden, obwohl die Behörden heute schon wüssten, dass die zugrundeliegenden Studien durch die Unternehmen aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen (z.B. Konsortialverträge unter REACH) in vielen Fällen nicht beigebracht werden könnten (vgl. auch Kommentar zu Art. 27 und 71 a-c).

Swissmem hält den Einbezug aller zugänglichen Daten, die für die Selbstkontrolle relevant sind, für die Einstufung grundsätzlich für sinnvoll. Allerdings sei fraglich, ob die Unternehmen tatsächlich Zugang zu den gewünschten Daten erhalten würden bzw. diese beschaffen könnten. In jedem Fall sei mit einem administrativen Mehraufwand zu rechnen.

Art. 27 Abs. 2 Bst. a, e und Abs. 4

Scienceindustries, SKW, BASF, Lonza AG, SVC und Virbac beantragen folgende Änderung der Formulierung des Art. 27 Abs. 2 Bst. e:

e. alle im eigenen Unternehmen frei verfügbaren Unterlagen und Informationen über (SKW: die Eigenschaften,) die Exposition und die schädlichen Wirkungen des Stoffs auf Mensch und Umwelt, soweit diese nicht bereits aus dem technischen Dossier nach Buchstabe b hervorgehen.

Die aktuelle Formulierung des Artikels sei problematisch. Er beinhalte eine erhebliche Ausweitung des Geltungsbereiches. Datenanforderungen hätten sich an den auf den Schweizer Markt gelangenden Mengen zu orientieren. Wie im Kommentar zu Art. 6 bereits erwähnt, sei nicht gewährleistet, dass alle „verfügbaren Unterlagen und Informationen über die Eigenschaften“ von Stoffen den Behörden auch zur Verfügung gestellt werden könnten.

Ausserdem sei zu berücksichtigen, dass die Datenqualität fraglich und die „Datenverfügbarkeit“ in sinnvoller Weise (z.B. auf OECD konform gewonnene Daten) zu beschränken sei.

Wenn die Behörden in den Besitz von Studien, die beispielsweise im Rahmen einer REACH Registrierung bei der ECHA eingereicht wurden, zu kommen beabsichtigen, so sei dies durch die Behörden über Verhandlungen mit der ECHA zu erreichen, ohne Belastung der Unternehmen. Im Weiteren weisen scienceindustries, Lonza AG, SVC und Virbac darauf hin, dass die ECHA detaillierte Studiendaten auf ihrer Homepage abrufbar gemacht hat. Die Weitergabe darüber hinausgehender Daten durch inländische Unternehmen sei bei ausländischen Datenbesitzern rechtlich schwierig bis unmöglich

Economiesuisse und Swissmem beantragen e. wie folgt zu fassen: "alle öffentlich zugänglichen oder im eigenen Unternehmen frei verfügbaren Unterlagen und Informationen über die Eigenschaften, die Exposition und die schädlichen Wirkungen des Stoffs auf Mensch und Umwelt, soweit diese nicht bereits aus dem technischen Dossier nach Buchstabe b hervorgehen." Mit der Formulierung "alle verfügbaren Unterlagen und Informationen" werde der administrative Aufwand erheblich erhöht. Ausserdem würden Unternehmen kaum Zugang zu allen gewünschten Daten erhalten.

Swiss Textiles schlägt mit ähnlicher Argumentation vor, die Datenabgabepflicht beispielsweise auf "alle frei verfügbaren Unterlagen" einzuschränken.

Um sicherzustellen, dass alle aktuellen Daten berücksichtigt werden, schlagen SAG und Zürcher Tierschutz folgende Formulierung vor: e. alle mit Stand des aktuellen Wissens verfügbaren Unterlagen und Informationen über die Eigenschaften, die (...)

Art. 49 Bst. c Ziff. 4 und Art. 49 Bst. d Ziff. 3 (ausserhalb des Vernehmlassungsvorschlages)

FR, LU, TG, TI, VS, ZG, VKCS und chemsuisse schlagen eine Ergänzung vor: "die Einstufung und die Kennzeichnung, *ausgenommen die Sicherheitshinweise (P-Sätze) nach Art. 22 der EU-CLP-Verordnung*". Die P-Sätze seien für die Sicherstellung der Notfallauskunft durch die Auskunftsstelle für Vergiftungen (Tox Info Suisse) nicht notwendig. Damit würde die Meldung etwas vereinfacht.

Art. 73 Abs. 3 und 5 Bst. h

Scienceindustries, SKW, VSLF, BASF, Lonza AG, SVC, Swissmem und Virbac beantragen, neben der Identität von Zwischenprodukte im Sicherheitsdatenblatt auch die der Nanomaterialien als Geschäftsgeheimnis und damit als schutzwürdig anzuerkennen.

Art. 80 Abs. 1 Bst. a

Swissmem begrüsst diese Anpassung an das ChemG.

Scienceindustries, BASF, Lonza AG, SVC und Virbac beantragen, am Anfang des Satzes die "hergestellten" Mengen sowie das "können" am Ende zu streichen. Auslöser für Melde- und Anmeldepflichten sei das Inverkehrbringen und nicht die Herstellung. Entsprechend könnten die Behörden auch nur aufgrund der in Verkehr gebrachten Mengen eine Abschätzung der Relevanz durchführen. Die Formulierung "darstellen können" sei eine zu grosse Ausweitung. Ein konkreter Anfangsverdacht über die Gefährlichkeit müsse bestehen.

Art. 93a: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx.xx.2017

Economiesuisse, Swico, Swissmem und Swiss Textiles beantragen eine Umformulierung, da gemäss der vorgeschlagenen Formulierung alle in der Vergangenheit in Verkehr gebrachten oder verwendeten Stoffe gemeldet werden müssten, unabhängig davon, wie weit dieser Zeitpunkt zurückliege und ob diese überhaupt noch verwendet würden.

Abs. 2

Scienceindustries, BASF, Lonza AG, SVC und Virbac beantragen, die Frist zur Erfüllung der Meldepflicht von 12 auf 24 Monate zu erhöhen, da diese Meldungen auf den Meldungen der Nanomaterialien, welche erst nach 12 Monaten erfolgen müssten, beruhen.

Abs. 3

AG, AI, AR, BS, FR, GL, GR, LU, SH, TG, TI, VS, ZG, ZH, VKCS und chemsuisse stellen den Antrag, die Übergangsbestimmungen für das Anbringen des UFI bezüglich Staffelung und Daten mit der EU abzugleichen, also auch den 01.01.2024 bei Produkten für die Verwendung in Industrieanlagen als Enddatum zu setzen. (vgl. Art. 15a).

Swissmem beantragt die Streichung von Abs. 3, da der UFI zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeführt werden solle.

Die IG DHS beantragt wegen des hohen Aufwands die Verlängerung der Übergangsfrist für die Einführung des UFI um 2 Jahre bis Ende 2021.

Anhang 1 Ziff. 1

Tox Info Suisse stellt fest, dass die Erwähnung von Tox Info Suisse als Entsprechung für den deutschen Ausdruck "öffentliche Beratungsstelle" sachdienlich sei.

Anhang 5

TI beantragt, die Fussnote zu Anhang 5 zu streichen, da die Fussnote zu einer Verunsicherung des Verkaufspersonals beitrage und die Kontrolle durch die kantonalen Fachstellen erschwere.

BE beantragt, die aufgrund der geänderten Ziffer 1.2 Bst. d des Anhangs 5 mit H410 bezeichneten Chemikalien nicht der Gruppe 2 zuzuordnen. BE merkt hierzu an, dass die Unterscheidung von mit H410 gekennzeichneten Chemikalien, welche mit Aquatic Chronic 1 eingestuft sind (Gruppe 2; keine

Abgabe in Selbstbedienung an Private) von den übrigen mit H410 gekennzeichneten Chemikalien nur über das Sicherheitsdatenblatt (Kap. 2) möglich ist. Im Grosshandel, wo eine Vielzahl von Chemikalien geführt wird, wäre die Abklärung vor Ort, ob die Chemikalie in der Selbstbedienung angeboten werden kann oder nicht, unverhältnismässig zeitaufwändig und berge die Möglichkeit für Fehler. Diese für Händler und Vollzug schwer durchschaubare Anpassung führe zu einem Mehraufwand beim Vollzug und zu einer erhöhten Gefährdung von Mensch und Umwelt bei der Abgabe.

BE beantragt zudem, Pflanzenschutzmittel mit dem Gefahrenpiktogramm GHS09 unabhängig von der Gefahrenbezeichnung und der Gebindegrösse der Gruppe 2 zuzuordnen. BE führt hierzu an, dass Stoffe und Zubereitungen mit dem Gefahrenpiktogramm GHS09, die direkt in die Umwelt eingebracht werden und Verwendungsverböten und Anwendungsbeschränkungen unterliegen können, wie z.B. Pflanzenschutzmittel, unabhängig von der Gefahrenbezeichnung bei unsachgemässer Applikation ein Umweltrisiko darstellen.

6 Entwurf Revision VBP, ChemGebV und VBP-Vollzugsverordnung EDI

6.1 Entwurf Revision VBP

6.1.1 Allgemeine Bemerkungen

AG, AI, AR, BE, BL, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH, chemsuisse, VKCS, die Mitglieder der IG DHS und das KMU-Forum begrüssen die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung (VBP) an die Entwicklung des entsprechenden EU-Rechts zur Aufrechterhaltung des Abkommens (MRA) mit der EU.

BE und VD stellen fest, dass in der VBP die inhaltliche Komplexität zunehme, was vor allem für KMU schwierig sei und zu einer erhöhten Ressourcenbelastung bei den Fachstellen Chemikalien führen werde.

Die SVP drückt ihr Befremden aus, dass ein Fehlverhalten der EU zum Anlass für eine Verordnungsänderung (Einführung des Art. 26 Abs. 8^{bis} VBP) genommen werde. Hier solle die Schweiz die EU ermahnen, die Fristen einzuhalten.

Scienceindustries begrüsst alle Anpassungen, welche die Handelshemmnisse mit der EU abbauen und einen gleich getakteten Fortschritt ermöglichen.

Die Mitglieder von JardinSuisse sind auf qualitativ hochwertige Wirkstoffe angewiesen, daher unterstützt der Verband den beschriebenen Abbau von Handelshemmnissen.

Swiss Textiles weist darauf hin, dass Textilprodukte seit 2014 zulassungspflichtig seien, wenn sie eine primäre biozide Funktion haben (beispielsweise behandelte Moskitonetze). Insofern begrüsst Swiss Textiles die Anpassungen in der EU von 2016 hinsichtlich Zulassungen eines einzelnen Produktes aus einer Biozidproduktfamilie und Referenzprodukte.

Swiss Textiles weist darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen behandelter Ware und Biozidprodukt für Unsicherheit Sorge (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/903 der Kommission vom 8. Juni 2016): Gemäss diesem habe eine mit Permethrin behandelte Pferdedecke eine primäre biozide Funktion und brauche deshalb eine Zulassung. Ausschlaggebend war die Auslobung der insektiziden Wirkung der Decke. Ohne diese Auslobung handele es sich bei der Decke aber nur um eine behandelte Ware ohne Zulassungspflicht. Dies zeige exemplarisch, dass eine Überregulierung nicht zu einem erhöhten Schutzniveau führt. Swiss Textiles bittet die zuständigen Personen in den EU Gremien, solche Fälle in der EU-Gesetzgebung nach Möglichkeit zu verhindern.

6.1.2 Parallelhandel (Art. 13a)

BE, das CP, JardinSuisse, Swiss Textiles und das KMU-Forum begrüßen die Zulassung für den Parallelhandel ausdrücklich.

AG, AI, AR, BL, FR, GL, GR, LU, SH, TG, VS, ZG, ZH, VKCS und chemsuisse begrüßen, dass mit der Schaffung von Zulassungen für den Parallelhandel klargestellt werde, dass Parallelimporte ohne Zulassung nicht gesetzeskonform sind, was die Kommunikation gegenüber den Inverkehrbringern solcher Produkte im Vollzug erleichtern werde. Weil das Konzept bereits vor einiger Zeit für die europakompatiblen Zulassungstypen eingeführt worden sei, scheine es folgerichtig, dies auch für die Übergangszulassungen umzusetzen.

OW, SZ und UR unterstützen die geplante Ausweitung des Parallelhandels für Biozidprodukte, die zur Preissenkung dieser Produkte beitragen. Die Einführung eines Zulassungsverfahrens für Biozidprodukte, welche bereits über eine EU-Zulassung verfügen, lehnen sie jedoch zusammen mit NW ab.

AG, AI, AR, FR, GL, GR, LU, SH, TG, TI, VS, ZG, ZH, VKCS und chemsuisse haben Vorbehalte gegen den Parallelhandel von Biozidprodukten und merken an, dass die Motivation der Inverkehrbringer für das Einreichen von Gesuchen für Erstzulassungen herabgesetzt werde. AG, AI, AR und BL beantragen parallel zur Einführung der vereinfachten Zulassung für den Parallelhandel geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Anreize für eine Erstzulassung nicht zu unterwandern. Insbesondere sollten die Erstanmelder durch die Parallelimporte nicht unnötig benachteiligt werden, z.B. durch analoge Gebühren.

Zudem erachten AG, AI, AR und chemsuisse den zusätzlichen Aufwand für den Vollzug durch die kantonalen Fachstellen durch für den Parallelimport zugelassene Biozidprodukte als nicht abschätzbar (mehr betroffene Betriebe).

VD begrüsst prinzipiell den Parallelhandel, gibt aber zu bedenken, dass es für Nicht-Experten schwierig sei den Unterschied zwischen Abs. 1 und Abs. 1^{bis} zu erkennen.

Laut APDP ist die vorgeschlagene Lösung für den Parallelhandel für KMU nicht akzeptabel. Denn es seien oft KMU, die für ein Biozid erstmals eine Zulassung für die Schweiz beantragen. Wer als Erstanmelder CHF 5'000.- oder für die Bewertung einer Unionszulassung sogar CHF 15'000.- bis 60'000.- bezahlen müsse, könne niemals akzeptieren, dass ein Parallelhändler nur kurze Zeit später für eine Parallelzulassung nur noch ca. CHF 1'000.- bezahlen müsse. KMU belieferten auch Grossverteiler, Einkaufsgruppen, usw. Diese Kunden würden mit der vorgeschlagenen Lösung für den Parallelhandel nur auf eine Estanmeldung durch einen Dritten warten und danach sofort eine eigene Zulassung für den Parallelhandel beantragen.

Der VSS begrüsst die Einführung des Konzeptes des Parallelhandels für Biozidprodukte, die gemäss den nationalen Übergangsregelungen in der Schweiz und in der EU in Verkehr gebracht werden dürfen. Es bestehe die Hoffnung, dass so gewisse Monopolsituationen entschärft würden.

Der SGB begrüsst das Konzept des Parallelhandels für Biozidprodukte, die nach den nationalen Übergangsregelungen in Verkehr gebracht werden dürfen, und die Verfahren zur Bewertung von in der EU eingereichten Gesuchen für Wirkstoffgenehmigungen und für Unionszulassungen durch die Schweizer Beurteilungsstellen. Diese Bewertungsverfahren erlaubten eine Harmonisierung, die sich an einem hohen Schutzniveau orientiere.

6.1.3 Tierschutz (u.a. Art. 29)

TIR merkt an, dass im Geltungsbereich der VBP die Revision gegenüber der aktuellen Situation für Versuchstiere eine Verschlechterung zu bringen scheine, was nicht zuletzt auch zu einer erheblichen Gefährdung der Rechtssicherheit führe. Die in der ChemV angestrebte Stärkung des Tierschutzes und die Klärung der Rechtslage (Ingress und Art 42 Abs. 1^{bis}) sei auch in der VBP konsequent umzusetzen.

TIR führt aus, dass, während Art. 29 der noch geltenden VBP auf Art. 31 Abs. 1 (Voranfragepflicht der Anmelderin) und Art. 32 Abs. 1 und 2 (Informationspflicht der Anmeldestelle) der aktuell geltenden ChemV verweise, die Informationspflicht der Anmeldestelle im neuen Art. 29 VBP entfallen solle. Die Anmelderin erfahre damit offensichtlich nicht mehr automatisch, in welchem Umfang im Hinblick auf die Anmeldung keine neuen Versuche an Wirbeltieren erforderlich seien. Dies komme einer faktischen Schwächung des Schutzes von Versuchstieren gleich, zumal vollkommen unklar bleibt, was in der Folge geschehe. TIR schlägt vor, die bisherige Regelung beizubehalten bzw. die der ChemV auch in der VBP anzuwenden (Art. 31-33 ChemV).

6.1.4 Neue Publikationspraxis

Die neue Publikationspraxis für die Wirkstofflisten (Anhänge 1 und 2 VBP) wird von AG, AI, AR, BL, FR, GL, GR, LU, OW, SH, SZ, TG, UR, VS, ZG, ZH, VKCS und chemsuisse befürwortet. Damit könnten die Entscheide der EU zeitnah übernommen und publiziert werden.

Skeptisch diesbezüglich ist der SGB. Er verlangt, dass die Anhänge auch immer noch in gedruckter Form bestehen.

6.1.5 Sonstige Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen

Art. 1a Abs. 3, Buchstabe e (Hinweis ausserhalb der Vernehmlassung)
Chemsuisse bemerkt dass der Verweis auf die LGV zu aktualisieren ist.

Art. 26a Abverkaufsfristen

APDP hält die vorgeschlagenen Abverkaufsfristen für viel zu kurz. Er führt aus, viele KMU würden Biozide für mehrere Jahre einkaufen. Die Beschaffungspreise seien sonst wegen geringen Mengen viel zu hoch. Werde eine Zulassung im schlimmsten Fall per Ende Saison widerrufen, bleibe keine Zeit mehr für den Abverkauf. Dies sei besonders gravierend, wenn man an Händler weiterverkaufe. APDP beantragt daher die Fristen wie folgt anzupassen: 1 Jahr statt 180 Tage für das in Verkehr bringen und ebenfalls 1 Jahr statt 180 Tage für die Abgabe an Endverbraucherinnen. Diese Lösung ermögliche einen geordneten Abverkauf und vermeide eine sinnlose, umweltbelastende Entsorgung qualitativ einwandfreier Waren.

Art. 30

Abs. 1

Die KomABC begrüsst den Erhalt der Fassung des Art. 30 und dessen Ergänzung. Jedoch empfiehlt sie die Einführung eines Verweises nach der ersten Verwendung des Wortes „Beurteilungsstellen“ zur Präzisierung bzw. Auflistung dieser Stellen. Besonders im Fall der Bekämpfung von unvorhergesehenen Gefahren (B-Ereignis) sei eine klare Auflistung und Verantwortungsklä rung im

Voraus von Vorteil. Die Auflistung der Stellen diene auch dem BST ABCN, welcher möglicherweise bei solchen Ereignissen die Führung übernehme und die temporäre Ausnahmezulassung veranlassen müsse.

Abs. 4

VD regt an die Formulierung "répond probablement aux exigences" in der französischen Version zu revidieren.

Abs. 6

Siehe Empfehlung der KomABC im Kommentar zum Art. 30 Abs. 1 (=> Verweis)

Art. 62c Abs. 3

AG, AI, BL, BS, FR, GL, GR, LU, SH, TG, VS, ZH, VKCS und chemsuisse weisen darauf hin, dass behandelte Waren, die Wirkstoffe enthalten, welche die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht mehr erfüllen, seit dem 28. Februar 2017 nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen. Weil der Begriff des „Inverkehrbringens“ in der Schweiz jegliche Abgabe und Bereitstellung an Dritte umfasse, seien davon auch behandelte Waren betroffen, die vor diesem Datum hergestellt worden seien. In der EU umfasse das „Inverkehrbringen“ nur die „erste Bereitstellung auf dem Markt“. Damit ergebe sich eine unbeabsichtigte Abweichung im ansonsten mit der EU harmonisierten schweizerischen Recht zu Biozidprodukten und behandelten Waren. Diese Diskrepanz solle bei der nächsten Gelegenheit beseitigt werden.

6.2 Bemerkungen zum Entwurf der ChemGebV und deren Erläuterungen

OW, SZ und UR geben zu bedenken, dass die Gebühren insbesondere für KMU zu hoch seien.

BE beurteilt die Entwicklung bei den Gebühren kritisch. Die Ansätze auf Basis EU-Norm stellten die KMU bezüglich Kosten/Nutzen vor eine schwierige Entscheidung. Das Risiko bestehe, dass der Marktanteil der kleineren Biozid-Hersteller in der Schweiz zurückgehe und nur noch Grossunternehmen weiter bestünden.

Aus Sicht von AG, AI, SO und chemsuisse ist die Gebührenhöhe für eine Zulassung ZnL (30'000 – 120'000 CHF) nicht nachvollziehbar. Es entstehe der Eindruck, dass sich die Gebühr nicht am Sachaufwand orientiere. Gemäss Art. 4 der Allgemeinen Gebührenverordnung¹¹ gelte der Grundsatz, "Gebühren sind so zu bemessen, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten einer Verwaltungseinheit nicht übersteigen." Art. 5 Abs. 2 AllgGebV ergänze dazu "Bei der Festlegung der Höhe der Gebührenansätze werden das öffentliche Interesse und das Interesse oder der Nutzen der gebührenpflichtigen Person berücksichtigt." Dies solle trotz politischem Druck seitens EU bzgl. einheitlichen Gebühren weiter so gehandhabt werden. In anderen Bereichen werde seitens EU auch ein offener Wettbewerb gefordert.

Scienceindustries stellt sich entschieden gegen Preiserhöhungen für Zulassungen, die den Zugang zum Schweizer Markt ermöglichen sowie Regelungen, welche die Auflagen und den bürokratischen Aufwand für die produzierende Industrie verschärfen. Diese seien im Gegenteil abzubauen. Scienceindustries erinnert ausdrücklich an ihre Stellungnahme vom 29. September 2013, in der sie deutlich niedrigere Gebühren für Zulassungen in der Schweiz gefordert hatte, da der Schweizer Markt viel

¹¹ AllgGebV; 172.041.1

kleiner sei und die Amortisation zu höheren Kosten der Produkte führe. Infolge der wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre habe sich die Herausforderung der Schweizer Hersteller noch verschärft. Durch die Frankenstärke sei die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Produkte gegenüber importierten Produkten zusätzlich unter Druck.

SBV hält fest, dass die Revision der ChemGebV zu Anpassungen in den Absätzen 1-3 bezüglich Gebühren für Biozidproduktfamilien sowie zu allgemeinen Erhöhungen führe. Zudem werde die Bewertung von Unionszulassungen mitaufgenommen. Die neue flexible Gebührengestaltung durch die Bewilligungsbehörde sei für die Antragsteller kaum kontrollierbar. Die Revision dürfe nicht dazu führen, dass die Kosten für die Bewilligungsverfahren generell angehoben würden.

APDP merkt an, dass die Gebühren für KMU viel zu hoch seien. Mit solch horrenden Gebühren verdränge man die KMU vom Markt. Bei der Festlegung von Gebühren müsse nicht nur das Gebührenniveau von Ländern wie Deutschland oder Frankreich, sondern auch das Marktvolumen der Schweiz berücksichtigt werden. Die vorgeschlagenen Gebühren liessen die Schweiz zu einer Hochpreisinsel verkommen. Zudem würden viele Nischenprodukte vollständig vom Markt verschwinden. Dies fördere den illegalen Graumarkt und den privaten Einkauf im Ausland. APDP schlägt vor, dass bei Bioziden die in den Nachbarländern der Schweiz bereits zugelassen sind, in der Schweiz auf eine Zulassungswiederholung verzichtet werde. In der Schweiz seien allenfalls noch die CH-Etiketten zu überprüfen. Zumindest für Repellentien müsse eine wesentlich einfachere und kostengünstigere Lösung gefunden werden. Laut APDP seien die exorbitanten Gebühren und die vorgesehene Regelung für den Parallelimport für KMU existenzbedrohend. APDP stellt daher den Antrag, dass die Zulassungen für Biozide aus der EU (mindestens aus den Nachbarländern) auch für die Schweiz ohne erneute Zulassungsverfahren gelten.

Das KMU-Forum thematisiert die hohen Gebühren bei Anerkennungen von Zulassungen durch das Swiss-finish (Prüfung, ob die Auflagen den Schweizer Gegebenheiten entsprechen), die bereits in einem Mitgliedsstaat der EU zugelassen sind. Hier regt das KMU-Forum an zu prüfen, ob die Bewertungstiefe und somit die Gebühren bei der Anerkennung reduziert werden können. Beim Parallelhandel sei sicherzustellen, dass der erste Zulassungsinhaber in der Schweiz nicht benachteiligt werde gegenüber den Firmen, die Parallelhandel betrieben. Die Gebührenhöhe werde auch im Bericht an den Bundesrat über die Umsetzung des Chemikalienrechts 2014 - 2016 thematisiert werden. Das KMU-Forum stellt sich gegen Gebührenerhöhungen bei Chemikalien und Bioziden und hält fest, diese sollten unter Berücksichtigung des kleinen Schweizer Marktes reduziert werden.

6.3 Bemerkungen zum Entwurf der VBP-Vollzugsverordnung EDI

keine

Anhang 1: Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmenden

Abkürzung	Name
Kantonsregierungen	
AG	Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales, Amt für Verbraucherschutz, Aarau
AI	Landammann und Standeskommission, Appenzell
AR	Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden
BE	Regierungsrat des Kantons Bern, Bern Le Conseil-exécutif du canton de Berne, Berne
BL	Regierungsrat des Kantons Basel - Landschaft, Liestal
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel - Stadt, Basel
FR	Le Conseil d'Etat du Canton de Fribourg, Fribourg Staatsrat des Kantons Freiburg, Freiburg
GE	Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève, Genève
GL	Kanton Glarus - Finanzen und Gesundheit, Glarus
GR	Regierung des Kantons Graubündens, Chur La regenza dal chantun Grischun, Cuiria Il Governo del Cantone dei Grigioni, Coira
JU	Gouvernement de la République et Canton du Jura, Delémont
LU	KANTON LUZERN - Gesundheits- und Sozialdepartement, Luzern
NE	Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel, Neuchâtel
NW	Regierungsrat des Kantons Nidwalden, Stans
OW	Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden, Sarnen
SG	Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen
SH	Departement des Innern, Schaffhausen
SO	Bau- und Justizdepartement, Solothurn
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz, Schwyz
TG	Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau, Frauenfeld
TI	Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato, Bellinzona
UR	Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri, Altdorf
VD	Département du territoire et de l'environnement, Canton de Vaud
VS	Staatsrat des Kantons Wallis, Sitten Conseil d'Etat du Canton du Valais, Sion
ZG	Gesundheitsdirektion des Kantons Zug, Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich, Zürich
Politische Parteien	
FDP	FDP. Die Liberalen
PLR	PLR. Les Libéraux-Radicaux
PLR	PLR. I Liberali Radicali
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PSS	Parti socialiste suisse
PSS	Partito socialista svizzero
SVP	Schweizerische Volkspartei
UDC	Union démocratique du Centre
UDC	Unione democratica di Centro
Gesamtsschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband (SGV)
ACS	Association des Communes Suisses (ACS)

ACS	Associazione dei Comuni Svizzeri (ACS)
SSV	Schweizerischer Städteverband (SSV)
UVS	Union des villes suisses (UVS)
UCS	Unione delle città svizzere (UCS)
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	
economiesuisse	economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation
SAV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SBV USP USC	Schweiz. Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)
SGB USS USS	Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)
sgv usam usam	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e dei mestieri (USAM)
übrige begrüßte Organisationen	
APDP	Association Pflanzenschutz; C/O SINTAGRO AG; Langenthal
CP	Centre Patronal (FSD/VSS, c/o Centre Patronal, Bern)
chemsuisse	Kantonale Fachstellen für Chemikalien Services cantonaux des produits chimiques Servizi cantonali per i prodotti chimici
eco-swiss	Schweizerische Organisation der Wirtschaft für Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Organisation de l'économie suisse pour la protection de l'environnement, la sécurité et la santé au travail
FH	Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie Fédération de l'industrie horlogère suisse Federazione dell'industria orologiera svizzera
FKS	Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) Coordination suisse des sapeurs-pompiers (CSSP) Coordinazione svizzera dei pompieri (CSP)
H+	H+ Schweizer Spitäler H+ Les Hôpitaux de Suisse H+ Gli Ospedali Svizzeri
IG DHS	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS) Communauté d'intérêt du commerce de détail suisse (CI CDS)
kf	Konsumentenforum (kf) Forum des consommateurs Forum dei consumatori
pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband Société suisse des pharmaciens Società svizzera dei farmacisti
Scienceindustries	Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech Association des industries Chimie Pharma Biotech Associazione economica per la chimica, la farmaceutica e la biotecnologia
SENS	Stiftung Entsorgung Schweiz Fondation SENS

	Fondazione SENS
SKW	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband (SKW) Association suisse des cosmétiques et des détergents Associazione svizzera dei cosmetici e dei detergenti
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents (CNA) Istituto nazionale svizzero di assicurazione contro gli infortuni
SVC	Schweizerischer Verband diplomierter Chemiker FH Association Suisse des chimiste diplômés HES Associazione svizzera dei chimici diplomati SUP
swico	Wirtschaftsverband für die digitale Schweiz Association économique pour la Suisse numérique Associazione economica per una Svizzera digitale
Swissmem	Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie Industrie suisse des machines, des équipements électriques et des métaux L'industria metalmeccanica ed elettrica svizzera
Swiss Textiles	Textilverband Schweiz Fédération textile suisse Federazione tessile svizzera
TOX Info Suisse	TOX Info Suisse
VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) Association des chimistes cantonaux de Suisse (ACCS) Associazione dei chimici cantonali svizzeri (ACCS)
VKF	Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen Association des établissements cantonaux d'assurance incendie
VSLF	Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie Union suisse de l'industrie des vernis et peintures Unione svizzera dei fabbricanti di vernici e pitture
VSS	Verband Schweizerischer Schädlingsbekämpfer Fédération Suisse des Désinfestateurs
nicht begrüßte Vernehmlassungsteilnehmer	
AKSA	Alte Kantonsschule Aarau - Fachschaft Chemie
AMHZG	Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule Zug
ASASP	Association of Synthetic Amorphous Silica Producers
Bachem	Bachem Holding AG
BASF	BASF Schweiz AG, Basel
Chem. prod. Ind.	chemische produzierende Industrie der Schweiz
Cilag	Cilag AG
Conférence recteurs FR	Conférence des recteurs des collèges fribourgeois
DCK	Deutschscheizer Chemiekommision DCK (Deutschscheizer Gymnasiallehrpersonen)
Dottikon	DottikonExclusive Synthesis AG, Dottikon
ECSA	ECSA Chemicals AG, Flawil
ETAD	ETAD - Ecological and Toxicological Association of Dyes and Organic Pigments Manufacturers, Basel
Firmenich	Firmenich SA
Geistlich	Ed. Geistlich Söhne AG, Schlieren
Givaudan	Givaudan Internatinal AG
JardinSuisse	Unternehmerverband Gärtner Schweiz Associazione Svizzera imprenditori giardinieri Association Suisse des entreprises horticoles

Kantonsschulen LU	Kantonsschulen des Kantons Luzern, Fachschaft Chemie
KPH	Kammer Pädagogische Hochschulen, swissuniversities Chambre des hautes écoles pédagogiques Camera delle alte scuole pedagogiche
KMU-Forum	KMU-Forum Forum PME Forum PMI
KomABC	Eidg. Kommission für ABC-Schutz (KomABC) La Commission fédérale pour la protection ABC (ComABC) La Commissione federale per la protezione NBC (ComNBC)
Kolb	Dr. W. Kolb AG
KS Baden	Fachschaft Chemie, Kantonsschule Baden
KS Wohlen	Fachschaft Chemie, Kantonsschule Wohlen
KS NW	Kantonsschulen Nidwalden
KS ZürichN	Kantonsschule Zürich Nord
KSGR	Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Rektoren (KSGR)
Lonza AG	Lonza AG, Basel
Lonza Ltd.	Lonza Ltd.
Mittelschulen SG	Fachgruppe Chemie der Mittelschulen des Kantons St. Gallen
Professoren PH LU	Prof. Dr. Katrin Bölsterli Bardy, Prof. Dr. Dorothee Brovelli, Prof. Dr. Markus Wilhelm, PH Luzern
RKAGKS	Rektorenkonferenz der Aargauischen Kantonsschulen
RKSGM	Rektorenkonferenz der St. Galler Mittelschulen
Rohner	Rohner AG
Rolic	Rolic Technologies Ltd, Allschwil
SAG	Schweizer Allianz Gentechfrei
Seilnacht	Seilnacht Verlag & Atelier, Schulverlag
Siegfried	Siegfried AG
Sigma-Aldrich	Sigma-Aldrich (Switzerland) Holding AG
SSPSN	Société suisse des professeurs de sciences naturelles
TIR	Stiftung für das Tier im Recht
Vdmi	Verband der Mineralfarbenindustrie e.V., Deutschland
Virbac	Virbac (Switzerland) AG
VSN	Verein Schweizerischer Naturwissenschaftslehrerinnen und -lehrer (Chemie- und Biologielehrkräfte) Société Suisse des Professeurs de Sciences Naturelles (SSPSN) Associazione Svizzera degli Insegnanti di Scienze Naturali (ASISN)
Zürcher Tierschutz	Zürcher Tierschutz

Anhang 2: Verteilerliste der begrüsten Stellen

Die Liste der Vernehmlassungsadressaten Revisionen ChemV & VBP befindet sich auf der Internetseite <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2017.html#EDI>

La liste des destinataires consultés révisions OChim & OPBio voir <https://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/ind2017.html#EDI>

Il elenco dei destinatari della consultazione revisioni OPChim ed OBioc vedi <https://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/ind2017.html#EDI>